

Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes des Kantons Bern an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1849)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Innern

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-415875>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II.

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Innern.

II. Verwaltungsbericht der Direktion des Innern.

1) Gemeindewesen.

Wenn, wahrscheinlich in Folge anderer Ereignisse, welche Geist und Gemüth der Staatsbürger und ihre ganze Zeit in Anspruch nehmen, wie namentlich die politische Umgestaltung der Eidgenossenschaft, unsere eigenen tief eingreifenden Reformen in Gesetzgebung, Finanz-, Steuer- und Armenwesen, die Lebensmitteltheurung mit allen ihren Folgen u. a. m. — die Direktion des Innern in den Jahren 1846, 1847 und 1848 weniger mit ausschließlich reinen Gemeindsangelegenheiten belastet wurde, so war dieses um so mehr im Verlauf des Jahres 1849 der Fall, in welchem die Zahl der behandelten Gemeindgeschäfte eine bisher unbekannte Höhe erreichten.

Diese Gemeindgeschäfte bezogen sich verzugsweise auf Trennungen und Organisationen einzelner Gemeinden und ihrer Unterabtheilungen, auf die Handhabung der Ortspolizei, auf Streitigkeiten zwischen Einwohner- und Burgergemeinden, oder zwischen einer Minorität derselben und der Majorität, in Betreff der Zweckbestimmung der Gemeindsgüter und ihres Ertrages, auf die Nutzungen derselben, auf die Befugniß

Gemeindesteuern zu erheben, auf Vermögensausscheidungen und Zufertigungen der Gemeindgüter, auf Streitigkeiten zwischen Burger- und Einwohnergemeinden und Rechtsame besitzern u. s. w. Überdies kommen eine Menge Fälle von formellen Streitigkeiten in Gemeindsverhandlungen und Gemeindswahlen in Ausübung des Stimmrechts, Verweigerung der Annahme von Gemeindsbeamtungen u. dgl. vor. Endlich sah sich der Regierungsrath, theils auf eingegangene Anzeigen und Beschwerden hin, theils auch in Anwendung des §. 57 des Gemeindgesetzes öfter veranlaßt, wegen unordentlicher Gemeindsverwaltung, Verweigerung der Rechnungslegung oder Geldablieferungen einzuschreiten, Kommissarien an Ort und Stelle hinzusenden und selbst Einstellungen und Verhaftungen von Gemeindsbehörden und einzelnen Beamten anzuordnen.

Es machten sich übrigens die verschiedenartigsten Tendenzen im Gemeindwesen geltend, während sich unter der Protektion des Gesetzes neue Korporationen und Gemeinden zu bilden suchten, und so die Zersplitterung der Kräfte herbeiführten, trachteten andere, entweder den Ertrag ihrer Gemeindgüter den Bestimmungen des Gesetzes zu entziehen oder sich außerhalb denselben, als reine Privatgesellschaften zu gerieren. Beiden Richtungen suchte die Direktion, so weit es das Gesetz zuließ, Einhalt zu thun, aber nicht immer war es möglich; so entstanden in Folge von Waldkanttonnemonten mehrere neue engere Burergemeinden, nicht selten innerhalb bereits bestehender weiterer Burergemeinden, während in den meisten Fällen durch eine angemessene Aufkündigungsform dieses hätte vermieden, und das neue Burergut, was es seinem Ursprung nach war, als burgerliches Armgut entweder einfach der Verwaltung des Einwohnergemeindraths, wo Armensteuern erhoben werden, oder einer besonders zu bestellenden Verwaltungsbehörde hätte unterstellt werden können, ohne das Räderwerk durch eine Burergemeinde und burgerliche Behörden zu komplizieren. Ähnlich geht es mit der Bildung neuer Schulgemeinden, die

zwar vom Gemeindesgesetz nicht anerkannt, aber bisher von den Erziehungsbehörden begünstigt, sich häufig selbstständig neben den anerkannten Gemeindsbehörden konstituirten und endlich alle Rechte wie eine Einwohnergemeinde, namentlich das Besteuerungsrecht in Anspruch nehmen, was zuletzt zu einer Zersplitterung im Gemeindewesen führen muß, welche auf das Ganze, wie auf die einzelnen Theile, nur Unheil bringend einwirken muß, wie sich eben in diesem Jahr bereits mehrere auffallende Beispiele fand gaben.

Anderseits suchten namentlich einige ältere, kleine aber reiche burgerliche Korporationen sich als Privatgesellschaften zu konstituirten und sich, wie es einseitig genug mit den Rechtsamegemeinden geschehen ist, den öffentlichen Verpflichtungen und der Aufsicht des Staats zu entziehen.

Noch häufiger kamen Fälle vor, wo die Burgergemeinden den Ertrag der Burbergerüter größtentheils oder des gänzlichen ihrer öffentlichen Bestimmung zu entziehen suchten, alles in die burgerlichen Privatnutzungen zogen und die Einwohnergemeinden ohne Hülfsmittel ließen. Unter dem Vorwande der Erzielung einer größern Produktivität wurden die Gemeindeweiden zur unentgeldlichen Benutzung unter die Burger vertheilt, wodurch die Weidgelder dahin fielen; statt alljährlich, wie bisher geschehen ist, Holz aus den Waldungen zu veräußern, vertheilte man es vollständig unter die Burger, gestattete ihnen den Verkauf desselben und statt daß sie früher etwas dafür bezahlen müsten, zahlte man nun alle Aufrüstungskosten aus dem Burbergergut. So wurden die Einnahmen aus dem Burbergergut vermindert, die Ausgaben vermehrt, und wenn die Einwohnergemeinde Geld für die dringendsten Bedürfnisse zu befriedigen verlangte, spielte die Bürgerschaft die unschuldige Rolle: „Seht, wir haben in unserer Burgerrechnung auch ein Defizit.“ Die Untersuchung solcher Verhältnisse und daher rührenden Streitigkeiten gehörten jeweilen zu den schwierigsten und bei der über diese Materie so unbestimmt und mangelhaften Gesetz-

gebung konnten in den meisten Fällen nur sehr allgemeine Verfügunghen getroffen werden. Hingegen gab dieses Anlaß, in Vollziehung der Bestimmung der Verfassung §. 96, die Sanktion der Reglemente über die Verwaltung und Benutzung der Gemeindegüter durch die Verordnung vom 16. Juni dem Regierungsrath zu unterstellen, wobei denn gelegentlich die nöthigen Reserve in Bezug auf die Gemeindseinkünfte angebracht werden können.

Auffallend machte sich übrigens im Jura das Bestreben geltend, die Gemeindegüter zur Benutzung unter die Berechtigten zu vertheilen, (gewiß zum Theil eine wohlthätige Folge der überstandenen Theurungszeit), welchem auch, insoweit als die Gemeindseinkünfte dadurch nicht geschmälert wurden, die Direktion allen Vorschub leistete.

Es kamen auch wieder einzelne Fälle vor, wo sich die Einwohner- und Burgergemeinden über die Ausscheidung des Gemeindesvermögens verständigt hatten, ohne daß die dahерigen Nebeneinkünfte die Genehmigung des Regierungsrathes erhalten konnten, indem dieses unter der gegenwärtigen Gesetzgebung wohl nicht leicht möglich, da bezüglich des alten Kantonstheils der §. 56 des Gemeindgesetzes in Verbindung mit dem §. 8 des Tellgesetzes, den sämtlichen Ertrag der Gemeindsgüter für öffentliche Zwecke in Anspruch nimmt, und nur der Überschuß zur Vertheilung und Nutzung an die Bürger überläßt, während bei allen den vorgelegenen Vermögensausscheidungen, die Burger ein bedeutendes Equivalenter für ihre bisherigen Nutzungen forderten, so daß die Einwohnergemeinde sofort genöthigt gewesen wäre, zu Gemeindesteuern zu schreiten. Im Jura tragen aber die Burgergüter noch mehr als im alten Kanton den Charakter eines öffentlichen Ortsguts, denn sie wurden durch ein Gesetz burgerliches Eigenthum und auch dieses nur unter der Bedingung, daß daraus zunächst die öffentlichen Ortsbedürfnisse bestritten werden, wie die Verordnung vom 16. April 1816 darüber keine Zweifel läßt.

Nichtsdestoweniger wird die Ausscheidung der Gemeindgüter zwischen Einwohner- und Burergemeinden nach und nach durchaus nothwendig werden, und es ist eine der ersten Aufgaben der zukünftigen Gesetzgebung dieselbe zweckmäßig einzuleiten, denn so wie die Verhältnisse gegenwärtig stehen, müßten die Gemeindsgüter nothwendig ihrem gänzlichen Ruin entgegen gehen, indem die Einwohnergemeinden, wo die Zahl der Einsassen nur etwas bedeutend ist, gerne bedeutende Ausgaben defretiren, so lange es auf Unkosten der Burergüter und Burgernutzungen geht, während anderseits die Burergemeinden alle erdenklischen Mittel herauszusuchen, um ja den größtmöglichen Nutzen aus den Gemeindsgütern in ihrem Privatinteresse herauszuschlagen. Es ist aber klar, daß wenn von allen Seiten am Gemeindgut gezeht wird, und Niemand mehr ein Interesse daran hat, dasselbe zu erhalten, der Ruin unvermeidlich ist, und daß ihm auch die strengste Aufsicht des Staats nicht vorbeugen kann.

Die Direktion des Innern beschäftigte sich dann auch im Verlaufe des Jahres auftragsgemäß mit der Reform der Gemeindgesetzgebung und sie entledigte sich infolfern ihres Auftrages, als sie im Verlauf des Jahres einen Gesetzesentwurf über die Rechte und Pflichten der Gemeind- und Kantonsbürger und die Erwerbung des Gemeind- und Kantonsbürgerrechts und — im Monat August einen Gesetzesentwurf über die Organisation der Gemeinden, Burghäfen und Körporationen und über die Verwaltung der Gemeind- und Körporationsgüter ausarbeitete, welche beide im Druck erschienen sind.

Bei der Bearbeitung dieser Entwürfe, denen noch ein Gesetzesprojekt über das Niederlassungsrecht folgen sollte, hatte sich die Direktion des Innern hauptsächlich folgende Aufgabe gestellt:

1) Sollten

- a. Die Rechte und Pflichten der Gemeindgenossen (Bürger wie Einhäuser) unter sich und gegenüber ihren respektiven Gemeinden und Körporationen im Geist der Verfassung, ferner
- b. die Besugnisse, Rechte und Pflichten der Gemeinds- und Körporationsversammlungen und ihrer Behörden und Beamten unter sich möglichst genau festgesetzt, und dadurch vielen bisherigen Reibungen, die aus dem Mangel solcher bestimmten Vorschriften entstehen, vorgebogen;
- c. die Verhältnisse der Gemeinden und Körporationen gegen einander, so wie
- d. gegenüber dem Staat und Staatsbehörden bestimmter als bisher reglirt werden, um namentlich jede Willkür von oben auszuschließen.

2) Sollte insbesondere für die Einwohnergemeinden und für die Besorgung der den Einwohnergemeindräthen übertragenen wichtigen Funktionen, mehr Garantien für eine intelligente, und für die Verwaltung der Gemeindegüter, mehr Garantien für eine getreue Verwaltung und Sicherstellung derselben gesucht werden.

3) Sollte die Gemeindsverwaltung selbst, so weit es die Verfassung gestattet, möglichst vereinfacht werden ohne eine verschiedene Gestaltung des Gemeindelebens nach Bedürfnis und Sitten auszuschließen.

4) Endlich sollte ermöglicht werden, daß die Gemeindegüter zwischen Einwohner- und Burergemeinden ausgeschieden und überhaupt gegenseitige Verpflichtungen und Nutzungen unter verschiedenen Gemeinden und Körporationen definitiv bereinigt, und daß endlich die reinen Nutzungsgüter, an die sich kein öffentliches Interesse mehr knüpft, zu Privateigentum ausgeschieden werden können.

Inwiefern dieses der Direktion des Innern in ihren Entwürfen gelungen, ist hier nicht der Ort zu erörtern. Im

allgemeinen ist das Urtheil nicht günstig ausgefallen, dennoch hofft die Direktion des Innern, sobald die Zeit es ihr gestattet, die meisten und wesentlichsten Einwendungen widerlegen und berichtigen zu können. Es haben namentlich gar viele der Kritiker, welche über die vielen Gemeinden, Burgherhaften und Körporationen, die in dem Gesetzesentwurf aufgeführt sind, erstaunten,) übersehen, daß in Folge der Übertragung so wichtiger Verrichtungen an die Einwohnergemeindräthe, bei welchen der öffentliche Gemeinds- und Privatkredit, die Sicherheit der Personen und des Eigenthums gleich hoch betheiligt erscheinen, von denselben auch eine größere Garantie für eine intelligente Verwaltung gefordert werden muß als wohl viele der kleineren Einwohnergemeinden darbieten können, daß es daher nothwendig wird, solche zu verschmelzen, dieselben an Zahl zu vermindern und wie es in mehrern Ortsbezirken der Fall ist, so viel möglich auf die Kirchgemeinden zu reduziren. (Tit. I. §§. 92 und 93.)

Auf diese Weise wird dann nicht nur die Zahl der Einwohnergemeinden absolute vermindert, sondern die Kirchgemeindsbehörden gehen gleichzeitig in den Einwohnergemeindräthen auf (Tit. I. §§. 135 und 193). Ferner wird sowohl den Burgherhaften als den Bäuerten gestattet, die Verwaltung ihrer Güter dem Einwohnergemeindrath zu übertragen (Tit. I. §§. 221 und 227) und diese Übertragung muß bei den Burrgütern stattfinden, sobald Gemeindsteuern erhoben werden (Tit. I. §. 213, Tit. II. §. 7). Endlich fallen alle burgerlichen Behörden überall dahin, wo eine Vermögensausscheidung zwischen Burger- und Einwohnergemeinden stattgefunden (Tit. III. §. 121 und f) und der der Burgergemeinde zugefallene Theil zu Privateigentum vertheilt wird (Tit. II. §. 144 und f). Es liegen also in dem Gesetzesentwurf, in welchem keine neuen Gemeinden oder Körporationen konstituirt und nur die in der Verfassung bereits enthaltenen angeführt sind, keine mehrern Komplikationen, sondern vielmehr der Keim zu vielen Vereinfachungen.

Auf alle übrigen Einwendungen werden wir andernwo eingehen.

2) Armenwesen.

A. Allgemeine Bemerkung.

Dieser Verwaltungszweig der Direktion des Innern ist mit eigenthümlichen Schwierigkeiten verbunden. Obgleich einer der am entschiedensten ausgesprochenen Wünsche des Berner-Volks dahin ging, es müsse im Armenwesen eine tiefgreifende Reform vorgenommen werden, nicht nur um das Schicksal der Armen zu verbessern, sondern um den noch nicht verarmten Theil des Landes vor dem nämlichen Ruin zu schützen, obgleich die Verfassung von 1846 diesem Wunsche entsprochen und auf der einen Seite große Opfer des Staats in Aussicht stellte, die denn auch seither, wie aus nachstehendem Bericht ersichtlich ist, in vollem Maße geleistet worden sind, auf der andern den Armenbehörden die erforderliche Kraft gegenüber der Unwürdigkeit und Begehrlichkeit der Armen gab, so stellten sich doch der Ausführung der angenommenen Grundsätze unerwartete Hindernisse in den Weg.

Laut den eingegangenen amtlichen Berichten war die Hauptursache der langsamten Entwicklung und sogar theilweise Rückschritte in der Lebensmittel-Noth und deren schweren Folgen zu suchen. Diese Ansicht ist leider nur zu wahr und bewies sich selbst im Jahre 1849 als durchaus richtig.

Die Theuerung hatte nicht nur momentan die Vermöglichkeiten große Opfer gefestet, die von ihnen willig ertragen, und seither wieder verschmerzt wurden; — allein von weit gewichtigeren Folgen ist die allseitig bestätigte Erfahrung, daß mancher Gewerbsmann und kleinere Grundbesitzer oder Pächter in der Nothzeit sich aufs Neuerste wehrte gegen die Aufnahme auf das Armenregister und zur Fristung seiner Familie sich in Schulden stürzte. Seine bedrängte Lage tritt daher

jetzt erst in der Folge und in weit höherm Maße als in der Zeit der Theurung selbst zu Tage. Allein auch der Vermöliche verspürte die Folgen, ward ängstlich, beschränkte seine Ausgaben, entließ unnötige Dienstboten, viele Landleute suchten fortan ihr Land ohne alle fremde Hülfe zu bebauen, oder erhielten diese Hülfe nöthigenfalls ohne Lohn in Geld, sondern bloß gegen Verköstigung des Arbeiters. Diese Gewohnheit, sich mit möglichst wenigen Personen zu behelfen, ist denn seither geblieben und ist Schuld der großen Menge arbeitsloser Leute im besten Alter und mit dem besten Willen, das Brod ehrlich zu erwerben. Zu diesem kam die in bisher unerhörtem Maße stattfindende Auflösung von Kapitalien, sogar wo die besten Unterpfänder dafür haften.

Dieses Alles wirkte sehr nachtheilig auf den Zustand des Armenwesens und es muß leider die Thatsache zugestanden werden, daß die Zahl der Armen überhaupt seit zwei Jahren bedeutend zugenommen hat. Gewiß hat die Menge der Wirthschaften und die nicht hinlänglich strenge ausgeübte Polizei über dieselben etwas beigetragen, allein sicher nicht in dem gewöhnlich im Publikum geglaubten Grade. Wenn aber das Armgelöf als Grund dieser Vermehrung angegeben werden will, so ist das zwar eine oft ja zum Unmaß wiederholte Behauptung, die aber niemals bewiesen worden ist. Hingegen ließe sich mit Zahlen leicht nachweisen, daß ohne die vom Staate gereichten Hülfsmittel und ohne die in die Hände der Gemeinden gegenüber anmaßender Begehrlichkeit gelegten Befugnisse, überhaupt ohne das Armgelöf von 1847, wir die dermalige Crise nicht überstehen würden.

Wer seinen Blick über die Grenzen des Kantons hinaus richtet und die Zeiterscheinungen aufmerksam verfolgt, wird anerkennen müssen, daß ja freilich bei uns der Pauperismus zugenommen hat, aber nicht in dem Grade, wie in Nachbarländern und ohne den gefährlichen Charakter, den er dort angenommen hat.

Diese und andere Erscheinungen haben bei einem großen

Theil des Publikums und zunächst bei Gemeinderäthen und Armenvereinen Zweifel gegen das Gelingen der Reform im Armenwesen auftauchen lassen.

Wirklich ist eine solche Reform unmöglich ohne allseitig gebrachte Opfer an Geld und Arbeit und man würde sich gewaltig irren, wenn man glaubte, lediglich durch Proklamation „des Grundsatzes der freien Wohlthätigkeit“ durch die Verfassung sei in der Sache etwas Wesentliches gefördert. Wenn daher sowohl einzelne Armenvereine und Gemeindebehörden als Versammlungen von Armenvereinen die Regierung befragen, wie sich die Verhältnisse gestalten sollen, wenn einmal die Armentellen aufhören und die freiwilligen Gaben der Armenvereine lange nicht hinreichen, so ist diese Sorge für die Zukunft eine ganz natürliche, allein die Beantwortung durch die Behörde nicht weniger eine sehr schwierige. Bei Berathung der Verfassung und des Armengesetzes ist man von der Voraussetzung ausgegangen, wenn früher der Ertrag der Armengüter und die bezogenen Armentellen von circa 200,000 Fr. sammt den im Ganzen geringen Leistungen des Staats zur Tragung der Armenlast hinreichten, so werden in Zukunft die Quellen nicht geringer sein, weil als solche verbleiben:

- 1) Der nämliche Ertrag der Armengüter,
- 2) Die freiwilligen Armenvereine,
- 3) Der Staatsbeitrag von 400,000 Fr.

Freilich soll der letztere vom Jahr 1853 hinweg je um ein Achttheil vermindert werden, aber nur insoweit er an die Gemeinderäthe zu Handen der burgerlichen Armen verabfolgt wird, während das Armengesetz unzweideutig in §. 37 bestimmt, es sollen dann diese Beiträge, so weit es das Bedürfnis erheische, an die „Armenvereine“ verabfolgt werden. Es werden aber auch auf diesen Zeitpunkt die Armenanstalten zur Aufnahme einer größern Anzahl von Armen bereit sein.

Nebenhaupt sind die Armentellen, auf deren Fortdauer oder Aufhören man so großes Gewicht legt, auf den ganzen

Kanton vertheilt, im Grunde nie so exorbitant gewesen; wohl aber waren sie es gewiß in hohem Grade für einzelne Gemeinden, die bedeutend viele „außwärts“ wohnende arme Burger zählten. Seit aber der Staat durch seine Beiträge ausgleicht, und die Armenvereine wirken, ist die Last nicht mehr so schwer auf einzelnen Punkten, was auch sehr viele sonst beladene Gemeinden bei allen Gelegenheiten aussprechen und überhaupt mit der jetzigen Einrichtung durchaus zufrieden sind. Es ist unter ihnen darüber auch nur eine Meinung, daß ohne die außerordentlichen Zeitumstände, ohne die Creditlosigkeit und den Verdienstmangel, das Armengesetz ohne große Schwierigkeit durchzuführen wäre.

Würden aber wider Verhoffen die Armenvereine eingehen oder ihre Wirksamkeit auf geringe Leistungen beschränken, so müßten nothwendig andere Grundsätze für das Armenwesen festgestellt werden, indem eben in der Voraussetzung der organisierten freiwilligen Wohlthätigkeit des christlichen Berner Volkes die dermaligen Einrichtungen im Armenwesen getroffen worden sind. Zu dieser Annahme hat man aber um so weniger Veranlassung, als in der letzten Zeit sich mehrere Vereine neu gebildet haben.

B. Armenvereine.

Auf den Armenvereinen beruht die Grundlage der neuen Armengesetzgebung. Der Staat und seine Behörden und Beamten vermögen die schwere Last der Verwaltung einer guten und ins Specielle gehenden Armenpflege nicht zu tragen, denn wenn er es auch in finanzieller Beziehung könnte, so würde doch das Armenwesen eben nur wie ein anderer Geschäftskreis administriert und das belebende und bessernde Prinzip würde ganz wegfallen und mit ihm die Hoffnung einer rationellen Behandlung dieses Gegenstandes.

Folgende Kirchgemeinden haben Armenvereine:

Amtsbezirk Marberg:

Affoltern, Bargen, Lyss, Radelfingen.

Amtsbezirk Aarwangen:

Aarwangen, Bleienbach, Langenthal, Loßwyl, Madiswyl, Melchnau, Rohrbach, Thunstetten, Wynau.

Amtsbezirk Bern:

Bolligen, Kirchlindach, Köniz, Muri.

Amtsbezirk Büren:

Diephbach, Wengi.

Amtsbezirk Burgdorf:

Burgdorf, Heimiswyl, Kirchberg, Hindelbank, Krauchthal, Wynigen.

Amtsbezirk Fraubrunnen:

Buchsee, Grafenwies, Limpbach.

Amtsbezirk Frutigen:

Adelboden, Aeschi, Frutigen, Kandergrund, Reichenbach.

Amtsbezirk Interlaken:

St. Beatenberg, Grindelwald, Habern, Lauterbrunnen, Gsteig bei Interlaken.

Amtsbezirk Lauen:

Frauenkappelen, Neuenegg.

Amtsbezirk Nidau:

Bürglen, Mett, Nidau, Täuffelen.

Amtsbezirk Oberhasle:

Guttannen, Meiringen, Gadmen.

Amtsbezirk Saanen:

Saanen, Gsteig, Lauen.

Amtsbezirk Schwarzenburg:

Wahlern.

Amtsbezirk Sustigen:

Kirchdorf, Rüggisberg.

Amtsbezirk Obersimmenthal:

Boltigen, St. Steffan, Zweisimmen.

Amtsbezirk Signau:

Eggiwyl, Langnau, Lauperswyl, Röthenbach, Rüderswyl, Schangnau, Signau, Trub.

Amtsbezirk Niedersimmenthal:

Därstetten, Dientigen, Oberwyl, Spiez, Wimmis.

Amtsbezirk Thun:

Umsoldingen, Blumenstein, Hilterfingen, Schwarzenegg, Steffisburg, Thun.

Amtsbezirk Trachselwald:

Griswyl, Affoltern, Walterswyl.

Amtsbezirk Wangen:

Herzogenbuchsee, Seeberg, Ursenbach.

Im Ganzen bestanden somit auf 31. Dezember 1849
81 Kirchgemeindarmenvereine.

In Beziehung auf ihre Wirksamkeit herrscht die größte Verschiedenheit. Je nach der Wohlthätigkeit des Publikums, der Thätigkeit der Armenvereinsbehörde, besonders je nach dem Eifer und Takt der Armenpfleger oder Armenväter gestaltet sich auch die Sache ganz anders. Und da die Freiwilligkeit das Lebensprinzip dieser Vereine ist, so hütete sich die Direktion des Innern, in diese Wirksamkeit Einiformigkeit bringen zu wollen, sondern glaubte, es gehöre diese Mannigfaltigkeit zum Eigenthümlichen dieser Gesellschaften.

Die meiste Bedeutung haben diejenigen Armenvereine, welche den Gemeindräthen die Besorgung der burgerlichen Armen abgenommen haben, wie Münchenbuchsee, Affoltern bei Marberg, Bleienbach, Langenthal, Melchnau, Frutigen, Habkern, Lauterbrunnen, Wimmis, Guttannen u. a. m. In diesem Falle übergibt der Gemeindsrath dem Armenvereine die ihm laut Gesetz zufließenden Hilfsquellen, d. h. den Ertrag der Armentellen und die Staatsbeiträge an die Armentellen.

Die Zahl der direkt von den Armenvereinen unterstützten

Personen betrug 10,324. Allein wohl um das Doppelte steigt die Zahl der an den Veranstaltungen dieser wohlthätigen Gesellschaften teilnehmenden, somit indirekt besteuerten Personen. Neben die Art dieser Vereinsthätigkeit wird die Anführung einiger Einzelheiten das treuste Bild geben.

Der Armenverein von Langnau beschäftigt 200 Personen mit Spinnen, und über 200 Familien erhielten Saamkartoffeln zu $3\frac{1}{2}$ Viertel durchschnittlich.

Lauperswil hat eine Spinnanstalt für 75 Familien mit 300 Personen, eine Kartoffelverkaufanstalt, die von 82 Familien mit 403 Personen benutzt wurde, vertheilte an 110 Familien mit 507 Personen Saamkartoffeln, und an 31 Familien Dungstoff.

Großaffoltern vertheilt Stücke Land von $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{4}$ Zucharte und nimmt sie im Falle schlechter Bebauung wieder an die Hand.

Langenthal gibt bei 153 Personen Beschäftigung meistens mit Strohflechterei und hat einen Akkord mit einem Garnhändler, um alle Armen mit Spinnen beschäftigen zu können.

Saanen kaufte im Amtsbezirk Alarberg 263 Viertel Kartoffel und vertheilte sie an 131 Familien zum Anpflanzen.

Burgdorf errichtet Winterszeit eine Sparsuppe, die aber nur von 100 bis 200 Personen benutzt ward; dort besteht auch die sogenannte Almosenanstalt, wo durchreisenden Armen unter strenger Controlle ein kleiner Beitrag gegeben wird, damit das Publikum nicht belästigt werde.

Guttannen verschaffte jeder armen Familie hinlängliches Pflanzland, Saamkartoffeln, die mit großen Kosten im unteren Lande gekauft werden mußten. Außer dem Armenverein beschäftigen sich Privaten mit der Einführung von Wolltuchfabrikation.

Adelboden verdingte 89 Kinder bei braven Meisterleuten, wovon 51 den Eltern weggenommen worden.

Nebenall, wo Armenvereine bestehen, ist der Hausbettel

aufgehoben oder doch wenigstens wesentlich beschränkt. Wenn aber Gemeinden, welche sich zur Bildung von Armenvereinen noch nicht entschließen konnten, über Zunahme des Bettels klagen, so ist diese Thatſache richtig, indem die Bettler sich vorzugsweise ihnen zuwenden, wohl wissend, daß sie für ihr Treiben bei den ersten kein Feld mehr finden.

Der Staat unterstützte die Armenvereine nach einem vom Regierungsrath erlassenen Reglement vom 30. April 1848, wonach bei der Vertheilung der bündgetirten Summe folgende Momente berücksichtigt werden sollen:

- 1) Die Zahl der von den Armenvereinen unterstützten Armen im Verhältniß zur Bevölkerung;
- 2) das Maß der Leistungen im Verhältniß der Bevölkerung;
- 3) die Größe der in den betreffenden Gemeinden erhobenen Armentellen;
- 4) die Größe des Gemeindevermögens und des Partikularwohlstandes, letzteres nach Maßgabe des Steuerregisters;

Nach diesen Grundsäzen ist die Summe von 9359 Fr. 50 Rp. an die Armenvereine vertheilt worden.

Der höchste Betrag an eine Gemeinde von 4432 Seelen war L. 330 der geringste Betrag an eine Gemeinde von 537 Seelen L. 33.

C. Armenanstalten.

Unter diese Rubrik zählen wir die verschiedenen Leistungen des Staats, durch die er ohne Vermittlung der Gemeinden direkt in die Leitung des Armenwesens eingreift.

Zu den der Armut vorbauenden Anstalten gehören:

- 1) die beiden Armenerziehungsanstalten zu Köniz und Rüggisberg;
- 2) die Rettungsanstalt;
- 3) die Stipendien für Handwerker;
- 4) die Zwangsarbeitsanstalt in Thorberg.

Zu den das Unglück lindernden Anstalten:

- 1) die Spenden für Unheilbare und
- 2) die Armenverpflegungsanstalt zu Rangnau.

1. Armenerziehungsanstalt für Knaben.

Nach dem Gesetz über die Armenanstalten von 8ten September 1848, §. 2 sollen in die vom Staate unterhaltenen und geleiteten Erziehungsanstalten, vorzugsweise Waisen und von ihren Eltern „verlassene und solche noch unverdorbene Kinder aufgenommen werden, welche den übrigen aus Gründen nachlässiger Erziehung und des bösen Beispiels entzogen werden müssen.“

Auf den 31. Dezember 1848 befanden sich in der Anstalt:

Aus dem Oberlande	13.
" Simmenthale	6.
" Mittellande	12.
" Emmenthale	11.
" Seelande	2.
" Obergau	1.
Landsäßen	11.
im Ganzen	58.

Die Aufnahme geschah, mit Ausnahme der Landsäßen, die noch als Rest der früheren Landsäßen-Erziehungsanstalt zurückgeblieben waren, auf den Vorschlag der Armenvereine und nach sorgfältiger Prüfung und Auswahl durch dieselben. Diese Vereine haben vorzüglich darauf zu achten, daß die vorgeschlagenen Knaben ihrer Eigenschaften willen vorzugsweise für diese sorgfältigere Erziehung in einer Erziehungsanstalt passen. Meistens wurden verwahrloste aber talentvolle Knaben vorgeschlagen, für welche die Anstalt wohl in der Regel eine eigentliche Rettungsanstalt werden dürfte.

Unter den 37 ersten von Armenvereinen aufgenommenen Zöglingen sind :

7 außerehelich Geborene;

2 sind ganz verwaist;

23 haben entweder Vater oder Mutter verloren, sind aber meist von den Lebenden ganz verlassen;

12 haben noch beide Eltern, waren aber meist von dem Einen oder Andern oder von Beiden verlassen, nur zwei davon scheinen bei denselben obwohl ärmlich, doch leidlich und mit Liebe versorgt worden zu sein.

Im Allgemeinen stehen die neuen Zöglinge durchschnittlich physisch, intellektuell und sittlich bedeutend über den früheren Landsäckenabn. Die neuen Zöglinge brachten indessen Mängel, Fehler und Unarten aller Art genug in die Anstalt.

Über zwanzig der neu aufgenommenen Zöglinge litten entweder an zu großem, oft hartem Unterleib, oder an zu enger flacher Brust, oder an andern der Armut vorzüglich gern nachschleichenden Lebeln, wie könnte es bei der mangelnden Pflege in früher Jugend, bei mangelnder oder unpassender und unregelmäßiger oft zu reichlich genossener Nahrung anders sein? Daß viele langsam, ungeliektig und träge waren, sieht man noch jetzt; beinahe allen fehlten die ihrem Alter entsprechende Lebhaftigkeit und Fertigkeit in der Arbeit. Die meisten wurden von ihren Eltern mit der Arbeit verschont, als wäre diese für sie ein Unglück und eine schwere Last. In sittlicher Beziehung waren die Zöglinge besser, als man den übrigen Verhältnissen nach erwarten durfte. Die allgemeinsten Fehler der Eingetretenen waren Leichtsinn, Sorglosigkeit und Nachlässigkeit, bei einer kleinen Anzahl Trägheit und Genußsucht und ein schmeichelisches Wesen; ein einziger brachte gemeine Grobheit und große Einbildung auf dieselbe in die Anstalt. Viele konnten zu Kleidern, Geräthen und Lehrmitteln keine Sorge ragen, andere versuchten das mitgebrachte Geld gegen Brod Käse oder Lekereien im Dorfe umzusetzen, obgleich sie wuß-

ten, daß sie dasselbe in die Sparkasse der Anstalt legen konnten.

Alle diese Erscheinungen haben durchaus nichts Auffallendes, es spricht sich darin nur die Richtung der großen Masse der Armen deutlich aus, und giebt einen wesentlichen Beitrag zu der Frage, ob für eine gewisse Klasse von Kindern die Erziehung in einer Anstalt nicht der Erziehung bei Privatleuten weit vorzuziehen sei.

Die Tagesordnung im Winter war folgende:

Morgens $\frac{1}{2}$ 6 bis $\frac{1}{2}$ 7 Uhr Aufstehen, Bett machen,
Waschen und Kämmen;
 $\frac{1}{2}$ 7 bis $\frac{1}{2}$ 8 " Schulunterricht;
 $\frac{1}{2}$ 8 bis $\frac{1}{2}$ 9 " Frühstück, das ganze
Hauskehren, Wasser und
Holztragen &c.;
 9 bis 12 Uhr Schulunterricht;
 12 bis 1 " Mittagessen und frei;
 1 " 2 " Schule;
 2 " 5 " Handarbeit;
 5 " 6 " Schule;
 6 " 8 " Nachessen, Schulaufga-
ben, &c.;

8 Uhr Abendandacht und Zubettgehen.

Der Vorsteher ertheilt in der

Oberklasse: Religion, Lesen, Sprache, Aufsatz, Schrei-
ben, Memoriren und Singen.

Unterklasse: Anschauung, Schreiben, Memoriren,
wöchentlich zusammen 35 Stunden.

Der Gehülfe ertheilt in der

Oberklasse: Rechnen, Formenlehre, Zeichnen, vater-
ländische Geschichte und Geographie;

Unterklasse: Religion, Lesen, Rechnen, Zeichnen, Singen
und Turnen mit beiden Klassen; zusam-
men wöchentlich 36 Stunden.

Es wird beim Unterricht möglichst darauf gesehen, daß
derselbe praktisch, für das spätere Leben fruchtbar sei und daß

er auch auf die innere Bildung, auf das Gemüth, auf Erweckung zur Rechtschaffenheit, Tugend und Religiosität einwirke. Es liegt alles daran, daß arme Kinder zur strengsten Rechtschaffenheit, zur Sittlichkeit und Tugend erzogen werden; sie müssen die verständige Anwendung ihrer Kräfte zur Arbeit als heilige Pflicht, den Müßiggang als Sünde und Unglück ansehen lernen.

Zum Betrieb der Landwirthschaft hatte die Anstalt im Jahr 1849 4 Stück in Pacht, enthaltend 20 $\frac{1}{2}$ % Fucharten gegen einen Pachtzins von L. 795. 30.

Es wurden produzirt 31 Hafster Heu und Emd, Sämmierung für 3 Kühe, 35 $\frac{1}{2}$ Malter Korn, 82 Viertel Gerste, 32 Viertel Waizen, 33 Viertel Hirs, Hanfreiste & 24, Kuder & 21, Kartoffeln 110 Säcke, Bohnen 30 Körbe, Rüblí 120 Körbe, Kohlrüben 26 Körbe, Rüben 30 Körbe, Aepfel 200 Mäss u. s. w.: alles billig angeschlagen im Werth von L. 1689. 30.

Sämmliche Ausgaben für Landwirthschaft und Viehzucht im Jahr 1849 Zinse, Ankauf von Heu, Dünger, 4 Kühen, 6 Schweine, Lohn &c. betragen L. 1586. 70.

Als Arbeitslohn stellt sich dagegen heraus:

1) Ueberschuß des Werhs der Erzeugnisse nur	L. 102. 60.
2) Erlös von einem Mastkalb und Stroh	21. 45.
3) Milch weniger gekauft.	350.
4) Werth der 4 Kühe	450.
5) Werth der 6 Schweine.	265. 75.
	<hr/>
	L. 1189. 80.

Das letzte Jahr war für die Landwirthschaft ungünstig; das Korn, obgleich auf dem Felde schön stehend, gab bei Dresden nicht aus und die Kartoffeln, Erbsen und Ackerbohnen gerieten nicht.

Der Betrieb der beiden in der Anstalt eingeführten Handwerke, der Schuhmacherei und Schneiderei, litt bedeutend

durch den großen Wechsel der Zöglinge. Jedem dieser Handwerke steht ein Meister vor, dem 4 bis 6 Zöglinge in die Lehre gegeben werden. Es ist überhaupt nicht gut, zu viele Zöglinge bei einem dieser Berufe betätigen zu wollen; es wird gar nicht verhältnismäig mehr gearbeitet, die Arbeit dagegen dann viel eher flüchtig gemacht.

Arbeit war immer vollauf, wirklich mehr als man fördern konnte. In der Schuhmacherei wurde neben den Arbeiten für die Anstalt auch für diejenigen zu Rüggisberg und in der Grube, so wie für Partikularen in der Umgegend gearbeitet.

Die Schuhmacherei gibt folgendes Resultat:

1) Einnahmen: Arbeiten für die Anstalt	L. 421. 95.
Arbeiten aus der Anstalt	685. 30
	<hr/>
	L. 1107. 25

2) Ausgaben: Stoffe, Werkzeug,	
Lohn etc.	L. 873. 67.
	<hr/>

Reinertrag : L. 233. 57.

Die Schneiderie gibt folgendes Resultat:

1) Einnahmen: Arbeiten für die Anstalt	L. 782. 80.
außer der Anst.	514. 30.
	<hr/>
	L. 1297. 10.

2) Ausgaben: Stoffe, Werkzeug, Lohn	L. 906. 57.
	<hr/>

Reinertrag : L. 390. 53.

Unter den 67 seit ihrer Gründung admittirt aus der Anstalt ausgetretenen Zöglingen sind nach genauen Berichten:

17 Schuhmacher, 11 Schneider, 6 Landarbeiter, 4 Sattler, 4 Schreiner, 3 Bäcker, 3 Lehrer, 2 Hufschmiede, 1 Tafelbaffabrikarbeiter, 1 Schlosser, 1 Zimmermann, 1 Kübler, 1 Bildschnitzer, 1 Wagner, 1 Uhrenmacher, 1 Drechsler, 1 Schreiber, 1 Kaminfeiger, 1 Handlungslehrling, 3 in fremden Kriegsdiensten, 1 im Buchthaus, 1 im Bettel herumlaufend.

Die Anstalt kostete den Staat im Jahr 1849 £. 7737. 96, oder auf den Kopf (59 Böblinge) £. 131. 15. Der Mehrkosten ist der bedeutenden Anschaffungen für die Landwirthschaft zuschreiben.

Der Vorsteher der Anstalt ist Herr Rudolph Kühling von Kirchberg.

" Gehülfe " " " Joh. Amstutz von Sigriswyl.

Ferner sind angestellt: ein Schuhmachermeister, ein Schneidermeister und eine Köchin.

2. Armenerziehungsanstalt für Mädchen im ehemaligen Kloster zu Rüggisberg.

Die oben über die Aufnahmsbedinge gemachten Mittheilungen finden auch auf die Anstalt zu Rüggisberg ihre Anwendung, mit der wesentlichen Ausnahme jedoch, daß hier eine in ihrer Zahl wechselnde Kleinkinderanstalt sich inbegriffen befindet.

Auf 31. Dezember 1849 befanden sich zu Rüggisberg 54 Böblinge von 8 bis 16 Jahren und 6 Kinder von 2 bis 4 Jahren.

Die Böblinge vertheilen sich je nach den Landestheilen folgendermaßen:

Mittelland	10.
Oberaargau	11.
Oberland	6.
Seeland	4.
Emmenthal	3.

Landsäßen 20 als Rest der früheren Landsäßen-Erziehungsanstalt.

Die Nachfrage der Armenvereine nach Stellen für Mädchen war bedeutend geringer, als für Knaben, indem überhaupt die Vorzüge der Erziehung von Mädchen in Anstalten sehr in Zweifel gezogen werden. Diese geringere Nachfrage ist dann auch Ursache der noch unverhältnismäßig großen An-

zahl der in der Anstalt verblichenen Landsassenmädchen', die man gerne gegen andere von Armenvereinen vorgeschlagene vertauschen möchte.

Auch in Rüggisberg zeigten sich die nämlichen Erscheinungen wie bei den neu aufgenommenen Zöglingen, nämlich mehr Intelligenz, Rührigkeit als vorher, aber auch viele Unarten, worunter vorzüglich hervorstechen Schwatzhaftigkeit, Näscherie, Lügenhaftigkeit. Einige Zöglinge waren von ihren Eltern zum Lügen und Stehlen eigentlich angeleitet worden.

Die Anstalt wird geleitet durch eine Vorsteherin, welcher eine Gehülfin, früher Zögling, beigegeben ist. Ein Theil des wissenschaftlichen Unterrichts wird ertheilt durch einen Primarlehrer der Gemeinde Rüggisberg, der zu gewissen Stunden die Anstalt besucht.

Die Tagesordnung im Winter ist folgende:

Morgens 5 $\frac{3}{4}$ bis 6 $\frac{1}{2}$ Uhr : Aufstehen, Waschen, Kämmen, Vorbereiten auf die Unterrichtsstunden.

6 $\frac{1}{2}$ bis 7 $\frac{1}{2}$ „ Unterricht.

7 $\frac{1}{2}$ bis 10 „ Frühstück, Morgenandacht, Aufräumen und Handarbeit.

10 bis 12 „ Unterricht.

12 bis 1 „ Essen und Erholung.

Nachmittags von 1 bis 3 Uhr : Unterricht.

3 bis 7 „ Handarbeit, häusliche Geschäfte.

7 bis 8 „ Abendbrot, Handarbeit, Gesang und Andacht.

8 Uhr Zu Bett gehen.

Der Unterricht richtet sich nach dem Schulgesetz und der Standpunkt ist derjenige einer bessern Primarschule.

Die Zöglinge der Anstalt bearbeiten 7 Fucharten der dortigen Staatsdomäne und 2 Fucharten sonst gepachtetes Land. Nach der Erklärung der Domänenverwaltung ist der

Ertrag des Landes als durchaus befriedigend erklärt worden. Derselbe betrug: 89 Märs gutes Korn, 6 Märs Ritterkorn, 322 Viertel Kartoffeln, 60 Körbe Rübsli, 90 Körbe Kohlrabi, Kabis und Kohl über Bedürfniß und Futter für 2 Kühe.

Die Kosten betrugen im Jahr 1849 L. 4779. 91, was auf die 60 dort verpflegten Kinder bringt per Kopf L. 79, Rp. 66. Freilich muß bemerkt werden, daß im Anfange des Jahres die Anstalt bei 15 Zöglingen weniger zählte.

Die entlassenen Mädchen wiederten sich theils dem Lehrlingstande, in welchem gegenwärtig mehrere mit Erfolg arbeiten, theils dem Dienstbotenstande, zumal in städtischen Haushaltungen. Besonders zu Ausbildung von Kindermädchen wird stets eine Zahl von 6 bis 8 kleinen Kindern in der Anstalt verpflegt, damit sie sich mit deren Wartung und dem ersten Lese- und Anschauungsunterricht befassen können. Die größere Zahl der entlassenen Zöglinge hat sich seither recht gut gehalten, leider kann man es aber nicht von allen sagen.

Als Vorsteherin ist angestellt Frau Mina Räf, geborne Wetter. Als Gehülfin Barbara Ritter, gewesener Zögling. Dienstboten sind keine, indem alle vorkommenden Geschäfte durch die Zöglinge besorgt werden. Für Landarbeit und das Melken wird ein verheiratheter Mann im Taglohn angestellt.

3) Rettungsanstalt für verwahrloste Knaben.

Da diese durch das Gesetz vom 19. Mai und 8. September 1848 beschlossene Anstalt erst im Herbst 1850 selbstständig ins Leben treten kann, indem auf diesen Zeitpunkt die baulichen Einrichtungen zur Aufnahme von 2 Familien von je 12 Zöglingen bereit sein werden, so suchte die Direktion des Internen wenigstens einstweilen eine Verabredung zur Aufnahme einer Familie mit der Direktion der Rettungsanstalt in den Bächtelen zu treffen. Die Behörde hatte dabei verschiedene

Absichten; einmal wollte sie ein schon längst gefühltes Bedürfnis möglichst bald, wenigstens theilweise befriedigen, dann gedachte sie durch Bildung einer Familie schon vor Beginn der eigentlichen Staatsanstalt einen guten Grund für die Zukunft zu legen um in der Ausdehnung der Anstalt nicht gehemmt zu sein, endlich war es ihr vorzüglich um die praktische Vorbildung eines künftigen Vorstehers zu thun. Die Bereitwilligkeit, mit der das engere und weitere Komitee der schweizerischen Rettungsanstalt in der Bächtelen diesen Wünschen entgegenkamen, erleichterte wesentlich die Verwirklichung dieses Planes.

Durch Vertrag vom 28. Juli 1848 übernimmt die Bächtelen-Anstalt die vierte Familie sammt ihrem Lehrer. Die Wahl des Lehrers liegt in der Besugniß des Regierungsrathes, die Aufnahme der Zöglinge in derjenigen der Direction des Innern, gegen beide hat die Direction der Anstalt das Einspruchsrecht. Der Staat bezahlt für jeden Zögling 165 Fr. jährlich Kostgeld, welche Summe den durchschnittlichen Kostenbetrag für andere Zöglinge ausmacht. Lehrer und Familie müssen sich der Hausordnung vollkommen unterziehen und bilden keine besondere Abtheilung.

Als Lehrer dieser vierten Familie ist am 13. Oktober 1848 gewählt worden, Herr Friedrich Ledermann, von Lützelfüh, bisher Gehülfe der Anstalt, mit einer Besoldung von 300 Fr. und freier Station.

Successive, wie es erzieherische Gründe nothwendig machten, sind acht Knaben eingetreten, aus den Gemeinden Langnau, Hünigen, Fahrni, Köniz, Lauterbrunnen, Unterseen, Lenk und der Landsassenforporation. An zahlreichen Anmeldungen fehlte es nicht, aber theils war das Alter der Aspiranten schon zu vorgerückt, theils traten viele Eltern wieder zurück, wenn sie über die Anlagen ihrer Kinder zum Bösen zu genau befragt wurden.

Einige der aufgenommenen Zöglinge gaben ihrer schlimmen Anlagen willen einige Zeit ungemein zu schaffen, der-

malen sind alle auf den besten Wegen und berechtigen zur Hoffnung, daß die auf sie verwandte Arbeit keine vergebliche sei.

4) Armenerziehungsanstalten in Wangen, Trachselwald, Bättwyl und der Rütte bei Bremgarten.

Diese werden hier angeführt wegen der vom Staat ihnen gereichten regelmässigen Unterstützung nach §. 10 des Gesetzes über die Armenanstalten. Dieser Staatsbeitrag von 50 Fr. auf das Kind betrug:

1) Für die Anstalt im Waisenhof bei Wangen:

1tes Semester	Fr. 625
2tes	" " 600
	Fr. 1225

2) Für die Anstalt in Bättwyl bei Burgdorf:

1tes Semester	Fr. 750
2tes	" " 725
	" 1475

3) Für die Anstalt in der Schlossdomäne zu Trachselwald:

1tes Semester	Fr. 750
2tes	" " 700
	" 1450

4) Für die Anstalt in der Rütte bei Bremgarten (Mädchenanstalt):

1tes Semester	Fr. 575
2tes	" " 625
	" 1200
	" 5350

Für die andern Kantonen angehörigen Jöglinge ward natürlich kein Staatsbeitrag geleistet.

5) Stipendien für arme Jünglinge zur Erlernung von Handwerken.

In Vollziehung des Gesetzes über die Armenanstalten ist über diese Anstalt vom Regierungsrath am 6. November 1848 ein Reglement erlassen worden. Es war dies um so nothwendiger, als nach Bekanntwerbung dieser Gesetzesbestimmung unter den Armen die Ansicht sich verbreitete, es werde von da an der Staat alle armen Jünglinge ohne Ausnahme auf bloßes Anmelden hin einen Beruf auf seine Kosten erlernen lassen. Die Ausführung war daher mit nicht geringen Schwierigkeiten und Mühen verbunden.

Nach §. 4 des Reglements sollten die Bewerber eine Prüfung im Lesen, Schreiben, Rechnen, Aufsatz und Zeichnen bestehen. Es wurden nun in Spiez, Bern, Boltigen, Meiringen, Münchenbuchsee, Ranftüh und Langenthal Prüfungen von solchen Jünglingen veranstaltet, die von den Armenvereinen als talentvoll und arm empfohlen worden waren. Männer, die sich mit dem Armenwesen viel und mit Hingabe beschäftigen, übernahmen bereitwillig die Leitung dieser Prüfungen, an denen 94 Jünglinge Theil nahmen. Leider zeigte sich in wissenschaftlicher Beziehung ein im Allgemeinen sehr betrübtes Resultat, ein desto besseres in Bezug auf Intelligenz, Kraft und Gewandtheit der Bewerber.

46 dieser Jünglinge sind nun bei tüchtigen Meistern untergebracht; der Staat bezahlt das Kost- und Lehrgeld, der Armenverein das Nebrige. Bei der Auswahl der Meister ist mit großer Sorgfalt verfahren worden

Die Jünglinge wiedmen sich folgenden Berufen:

- a. Schnitzer 6, Kübler 1, Mühlmacher 1, Wagner 2, Schreiner 4.
- b. Schlosser 3, Spengler 4, Schmied 3, Gürtler 1, Nagler 1, Büchsenschmied 1, Messerschmied 2.
- c. Schuster 6, Schneider 3.
- d. Sattler 4, Gärtner 2, Hafner 1, Bäck 1, Buchbinder 1.

Außerdem ließen 2 aus der Lehrzeit fort.

Die Lehrzeit dauert durchschnittlich $2\frac{1}{2}$ Jahre.

Die Berichte lauteten bis jetzt sehr günstig und viele Meister behaupten, sie hätten noch nie so willige und rüstige Lehrlinge gehabt.

Im Jahr 1850 kann ungefähr die gleiche Zahl von Lehrlingen wieder versorgt werden.

Auf das Rechnungsjahr fallen an Ausgaben für Lehrgelder 2892 Fr. 55 Rp.

6) Die Zwangsarbeitsanstalt in Thorberg.

Die baulichen Einrichtungen sind im Wintermonat so weit vollendet worden, daß das Hauptgebäude (früher Kornhaus) zum Beziehen bereit stand.

Durch Beschuß des Regierungsrathes vom 18. Mai 1849 sind bereits im Laufe des Jahres zur Zwangsarbeit verurtheilte Personen in die sogenannte Enthaltungsanstalt aufgenommen und dort unter Aufsicht zur Arbeit besonders zum Handlangern bei den Bauten angehalten worden, so daß die Anstalt auf 1. Januar 1850 bereits mit 19 Personen eröffnet werden konnte.

Nach geschehener Ausschreibung, worin zur Einreichung eines Aufsatzes über die Aufgabe und den Zweck einer Zwangsarbeitsanstalt aufgefordert wurde, erhielt Herr Sekundarlehrer Vogt in Steffisburg die Stelle eines Vorstehers der Anstalt. Im Dezember 1849 besuchte derselbe aus Auftrag der Behörde die Strafanstalten in der Au zu München, zu Lichtenau, Nürnberg, Ludwigsburg, Bruchsal, Straßburg u. a. m.

Die Auslagen für die Bauten beliefen sich bis zum 31. Dezember 1849 auf 64,205 Fr. 58 Rp.

Über den Gang der Anstalt verweisen wir auf den nächsten Jahresbericht.

7) Armenverpflegungsanstalt in Langnau.

Diese Anstalt ist mit dem 1. Januar 1849 eröffnet worden, in dem Sinne, daß auf diesen Zeitpunkt der neu ernannte Vorsteher, Hr. Christian Zürcher v. Trub, Lehrer in Burgdorf, das Lokal von der Gemeinde Langnau in Empfang nahm und zur Aufnahme der neuen Bewohner herrichten ließ.

In diese Anstalt sollen laut Reglement aufgenommen werden, solche arme Personen, welche theilweise oder ganz arbeitsunfähig sind, keine vermögliche Verwandten besitzen, oder die wegen der Art ihrer körperlichen oder geistigen Gebrechen nicht wohl bei Privaten untergebracht werden können.

Am 13. Januar langte der erste Pflegling an, überhaupt im Januar nur 3, im Februar 39, im März 15 u. s. w.

Im Ganzen wurden durch die Direktion des Innern einberufen 187 Personen, die sich nach ihrer Heimathrechtheit auf folgende Amtsbezirke vertheilen:

Bern 4, Nidau 6, Alarberg 2, Seftigen 5, Obersimmenthal 3, Niedersimmenthal 3, Burgdorf 14, Altwangen 4, Konolfingen 11, Erlach 1, Laupen 1, Trachselwald 31, Schwarzenburg 13, Signau 49, Büren 2, Interlaken 3, Thun 8, Fraubrunnen 2, Frutigen 6, Heimatlose 4, Landsassen 7.

Auf 31. Dezember 1849 befanden sich in der Anstalt:

Männer	87
Weiber	56
Summa	143

indem alle einberufenen noch nicht eingetreten waren.

Im Laufe des Jahres verstarben 13 Personen, welche zwischen 62 und 84 Jahre zählten.

Um sich ein Bild von einer solchen aus den unglücklichsten Individuen des Kantons zusammengesetzten Anstalt zu machen, mögen folgende Bemerkungen genügen:

1) Sämtliche Pfleglinge sind mit irgend einem oder mehreren (geistig oder körperlich) Gebrechen behaftet, wodurch

einer mehr oder minder lästig ist, viele sind es in hohem Grade.

2) Bei vielen ist große Arbeitsscheu, Unreinlichkeit, sei es, weil dieselben wegen ihrer Gebrechlichkeit und Beschränktheit zu keiner Arbeit gewöhnt wurden, sei es, daß diese Scheu in ihrem leichtfertigen Wesen ihren Grund hat.

3) Im Allgemeinen muß bemerkt werden, daß die Arbeitsliebe zugenommen, auch die Reinlichkeit sich etwas verbessert hat. Viele, die mit dem größten Widerwillen auch nur die kleinste Arbeit verrichtet hatten, scheinen nun an derselben Vergnügen zu finden.

4) So wie einerseits fast von allen moralischen Mängeln und Gebrechen Spuren oder der Ruf von solchen mitgebracht wurden, - sich bei vielen Unzufriedenheit mit ihrer Lage, Un dankbarkeit gegen ihre Wohlthäter zeigen, so beweisen anderseits rührende Züge auch vom Dasein des Gegentheils, von dankbarer Anerkennung der Wohlthat, die ihnen durch Aufnahme in die Anstalt zu Theil wurde.

5) Die Beschäftigung der Pfleglinge ist mannigfaltig und richtet sich sehr nach der Jahreszeit. So lange es dieselbe erlaubte, nahm Land- und Gartenbau fast alle Kräfte in Anspruch, besonders der Männer. Die Weiber wurden für Hausarbeiten für's Haus, z. B. stricken, spinnen u. dgl. in Anspruch genommen. Mitte Sommers wurde nun auch die Strohflechterei eingeführt und gegenwärtig beschäftigen sich fast alle Männer, auch einige Weiber mit Hutgeslecht, mit Verfertigung von Strohmatten. Mit Beginn des Winters wurde auch die Luchsuhfabrikation mit einigen Weibern versucht.

Unter den 143 Pfleglingen waren 62 über 60 Jahre alt, einige erreichten das Alter von 87 Jahren.

12 Personen sind beständig bettlägerig,

7 " sind vom Schlag gerührt, ohne das Bett hüten zu müssen,

2 " sind blind,

14 " sind taubstumm,

17 Personen, die wegen mürrischem Wesen, absoluter Unverträglichkeit und theilweiser Geisteskrankheit nirgends untergebracht werden konnten.

Der ehemalige Spital der Gemeinde Langnau, eine halbe Stunde vom Dorfe, an der Luzernstraße, mit $51\frac{1}{3}$ Tucharten Matt- und Ackerland, ist zur Aufnahme dieser Anstalt auf 4 Jahre in Pacht genommen worden, um einen jährlichen Zins von 3789 Fr. 40 Rp.

Das Hauptgebäude enthält im Erdgeschoß Gemächer 11			
im 1sten Stockwerk Zimmer 17			
im 2ten " "	16		
im 3ten " "	24		
		—	
Summa :	68		

Die Anstalt besitzt 200 ausgerüstete Betten, soll aber, so weit es die Hülfsmittel gestatten, noch in diesem Jahre erweitert werden.

Die sämmtlichen Effekten, zum Theil schon im Jahr 1848 angeschafft, betragen, laut Inventar, auf 31. Dezember 1849 21,610 Fr.

Die Kosten belaufen sich auf 38,428 Fr. 69 Rp.

Administration	Fr. 2,122 71
Hauszins	2,062 50
Brot	2,521 31
Mehl	320 68
Fleisch	1,088 68
Erdäpfel	2,029 47
Milch	332 27
Butter und Schmalz	699 23
Nebrige Lebensmittel	2,384 73
Arzt und Apotheke	268 50
Kleidung und Wasche	2,947 64
Befeuung und Beleuchtung	1,771 60
Fatrikation	262 88

Effektenankauf	Fr. 14,029 50
Landwirthschaft	" 5,586 99

Der Pflegtag kommt für die Nahrung auf $24\frac{1}{2}$ Rp.
Alles inbegriffen auf $65\frac{83}{100}$ Rp.

Im Laufe des Jahres ward ein ausführliches Reglement bearbeitet, aber erst im folgenden Jahre vom Regierungsrath berathen.

8. Spenden für Unheilbare.

Die Spenden betragen entweder 50 Fr. oder 25 Fr. jährlich, eine dritte allmälig erlöschende Klasse besteht aus früheren Spendnießern, denen mit unwesentlichen Veränderungen, nach vorgenommener genauer Untersuchung ihrer Verhältnisse, die früheren Beträgen gelassen wurden.

Die erste Klasse zu 50 Fr. bestand auf Ende Jahres aus 240 Personen.

Die zweite Klasse zu 25 Fr. bestand auf Ende Jahres aus 320 Personen.

Die dritte Klasse mit verschiedenen Beträgen bestand auf Ende Jahres aus 496 Personen.

Es verstarben im Laufe des Jahres 1849 von der ersten Klasse 33, von der zweiten Klasse 27 Personen, zusammen 60, d. h. 10 %.

Im Jahr 1849 wurden Spenden zu 50 oder 25 Fr. neu vergeben:

an 23 Personen wegen Blindheit,	
" 18 "	" vollständiger Lähmung der untern Extremitäten,
" 9 "	" Verrenkung der Glieder,
" 5 "	" Steifigkeit der Glieder,
" 6 "	" offenen Geschwüren,
" 4 "	" marasmus ,
<hr/>	
65	zu übertragen.

	65	Lebertrag.
an	2	Personen wegen Verlust des Arms in Folge Stein- sprengens,
"	2	" " Augenkrankheit,
"	3	" " Wassersucht,
"	3	" " Lungenschwindsucht,
"	6	" " Amputation,
"	5	" " Gicht,
"	6	" Lähmung der halben Seite durch Schlagfluss,
"	4	" Beinfräß,
"	2	" Krüppelhaftigkeit,
"	7	" Kretinismus,
"	3	" Krebskrankheit,
"	1	" Fallsucht,
"	1	" Menstruationsbeschwerden,
"	1	" Bauchgeschwulst,
"	1	" Herzkrankheit,
"	1	" herpetischem Ausschlag,
"	1	" Kopfkrankheit,
"	1	" Wahnsinn,

115 Personen, von denen der Arzt die Unheilbarkeit als wahrscheinlich erklärte.

In andern Kantonen werden für arme Berner 537 Fr. Spendgeld verwendet.

D. Staatsbeiträge an die Armentellen.

Dieselben werden vierteljährlich zum Voraus durch die Direktion des Innern angewiesen und durch die Amtschaffner an 215 Gemeindräthe entrichtet und betrugen pro 1849 180,293 Fr. 53 Rp. Leiderdeß wurde nachträglich für 1847 und 1848 an einige Gemeinden das Ausstehende bezahlt, dagegen konnte wegen fehlenden Requisiten noch an 13 Gemeinden der gesetzliche Beitrag nicht geleistet werden.

Die obige Summe verteilt sich auf die Amtsbezirke wie folgt:

1)	Amtsbezirk Alarberg	Fr.	2,005	39
2)	" Altwangen	"	6,335	54
3)	" Bern	"	13,888	39
4)	" Büren	"	101	03
5)	" Burgdorf	"	14,709	12
6)	" Erlach	"	9	86
7)	" Fraubrunnen	"	4,061	23
8)	" Frutigen	"	7,152	54
9)	" Interlaken	"	1,150	02
10)	" Konolfingen	"	13,743	59
11)	" Laupen	"	3,015	69
12)	" Oberhasle	"	2,492	08
13)	" Saanen	"	6,254	23
14)	" Schwarzenburg	"	10,564	50
15)	" Seftigen	"	5,259	14
16)	" Signau	"	35,892	41
17)	" Niedersimmenthal	"	4,760	75
18)	" Obersimmenthal	"	5,130	33
19)	" Thun	"	10,459	57
20)	" Trachselwald	"	27,907	69
21)	" Wangen	"	5,400	43
				Fr. 180,293 53

Außer diesen ordentlichen Staatsbeiträgen an die Armenstellen wurde im Jahr 1849 zum ersten Mal auch ein außerordentlicher Beitrag an die Armentellen verabfolgt. Im Budget war dafür eine Summe von 15,000 Fr. ausgesetzt.

Die Regierungsstatthalter sind demzufolge beauftragt worden, von jeder Einwohnergemeinde anzugeben, wie groß der Tellbezug in den Jahren 1847 und 1848 sich belaufen, und wie viel pro mille solches nach dem neuen Staatssteuerregister erfordert habe.

Es ergab sich, daß im Jahr 1847 an Armentellen bezogen worden 373,391 Fr. 20½ Rp. und zwar von 229 Gemeinden.

Hingegen betrug die Armentelle bloß in 96 Gemeinden über 1 vom Tausend nach oben angeführter Schätzung.

Von 1 bis 2 pro mille ward geteilt in 61 Gemeinden.

"	2	"	3	"	"	"	"	24	"
"	3	"	4	"	"	"	"	8	"
"	4	"	5	"	"	"	"	2	"
"	5	"	6	"	"	"	"	1	"
									wie oben : 96

Der Betrag über 1 pro mille beläuft sich auf 120,717 Fr. Daran entrichtete der Staat ungefähr $\frac{1}{8}$ als Beitrag.

Bei diesem Anlaß erfuhr man auch, welche Opfer vom Staat und den Gemeinden für das Armenwesen in der Lebensmitteltheurung gemacht worden sind.

1847. Der Staatsbeitrag an die Armentellen

(wie 1849)	Fr. 180,293 53
— Armentellen	„ 373,391 20
	Summa : Fr. 553,684 73

Dabei sind nicht gerechnet die Opfer der Privaten und des Staats mittelst Lebensmittel-Ankauf.

E. Verschiedene Verhandlungen.

- 1) Für 13 Heimathlose ist an Kostgeldern oder regelmäßigen Unterstützungen gereicht worden der Betrag von 946 Fr. 35 Rp.
- 2) An Kostgeldern für bernische Kantonsbürger in Irrenanstalten außer dem Kanton, in der Unheilbarenanstalt im Kanton Waadt, in der Taubstummenanstalt u. s. w. an 10 Personen 402 Fr. 15 Rp.
- 3) Für die Wasserbeschädigten in der Gemeinde Wynigen, wegen des am 23. Mai 1849 erfolgten Wolkenbruches 250 Fr.

für die Wasserbeschädigten der Gemeinden Corcelles, Grandval, Clav und Eschert, wegen des am 28. und 29. Mai erfolgten Wolfenbruchs, 250 Fr.

- 4) Beisteuern an den von Privaten gestifteten Spital zu Chaux-de-Fonds, 100 Fr.

In dieser Anstalt waren 1845 auf 114 Kranke 43 Berner.

1846 waren auf 119 Kranke 32 Berner.

Nach der letzten Rechnung waren mehr Berner in dem Spital als Neuenburger.

- 5) Für die in der Pfründerei zu Thorberg verpflegten wahnlosen 33 Personen ward ein Beitrag geliefert von 1305 Fr.; die übrigen Kosten bestritten die Gemeinden. Im Hornung wurden 10 Personen in die Anstalt von Langnau verlegt, wovon aber einige wegen störendem Betragen wieder nach Thorberg zurückverlegt werden mußten.

Mit dem 31. Dezember 1849 hat diese Anstalt aufgehört und an ihre Stelle trat die Hülfsirrenanstalt.

- 6) An 50 im Irrenhaus befindliche Personen trug der Staat an Rostgeldern (meistens Fr. 75) bei die Summe von 3504 Fr. 88 Rp.
- 7) An 25 in der Pfründerei des äußern Krankenhauses befindliche unheilbare und mit eckelhaften Krankheiten behaftete Personen trug der Staat an Rostgeldern bei 1873 Fr. 57 Rp.
- 8) An die Einrichtungskosten von Gemeindespitälern trug der Staat bei:

An die Gemeinde Adelboden	Fr. 500
" " " Frutigen	" 500
" " " Innerkirchen	" 500
" " " Meiringen	" 500

Ta diese Spitäler nur für einzelne Gemeinden errichtet worden, so konnten sie nicht denjenigen Anspruch an den Staat machen wie Bezirksarmenanstalten, auf

die das Gesetz über die Armenanstalten allein Rücksicht nimmt.

- 9) Im Brachmonat und Heumonat ereigneten sich auf eine fast beispiellose Weise Wolkenbrüche gleichzeitig in verschiedenen Landestheilen, vorzüglich den Amtsbezirken Thun, Niedersimmenthal, Oberhasle, Burgdorf und Münster. Der Schade ist annähernd geschätzt worden auf £. 163,000.

Zu theilweiser Linderung der Noth ist vom Regierungsrath die Aufnahme einer Liebessteuer am Bettage angeordnet worden, welche sich auf £. 6759. 51 belief.

- 10) Zu Einführung eines neuen Industriezweiges für arme Kinder Versfertigung von Kinderspielzeug, sind fünf Knaben aus den Gemeinden Grindelwald, Lauterbrunnen und Gsteig in der unter Leitung des Herrn Ober in Matten stehenden Armenschule gegen ein Kostgeld und Lehrgeld von £. 100 per Knab untergebracht worden.

F. Landsäzen.

Zunahme 27 Köpfe.

Im Jahr 1848 waren 2799 Köpfe. Zunahme 90.

" 1849 " 2826 " Abnahme 63.

Zunahmen 27

Heirathen in die Korporation	23.
" aus der Korporation	17.
Ausgewandert, aber nicht als Abgang gerechnet :	
Hausmann Familie, 9 Köpfe, Reisegeld £. 400.	
Wahlfahrt " 7 " Reisegeld £. 301. 40.	
16	£. 701. 40.

Definitiv als Bürger von Bern angenommen seit Erlassung des Gesetzes vom 22. Januar 1848.

Bomonti, Familie	11 Köpfe.
Fladinger, ledig	1 "
Pradines, Familie	3 "
Dietrich "	6 "
Fischer, ledig	1 "

Unter dem Armenverpflegungsetat wurden unterstützt:

Männliches Geschlecht:

Personen:

1) Erwachsene	45.
2) Knaben	48.
3) Lehrknaben	21.

114.

Weibliches Geschlecht:

1) Erwachsene	121.
2) Mädchen	39.
3) Lehrläden	6. 166.

Personen: 280.

Verausgabt wurden: £. 16,228. 20.

Prosemel unterstützt, sei es direkt in baar oder durch Bezahlung des Arztes, wofür gutgesprochen worden, wurden 165 Personen oder Familienväter und ausgegeben:

£. 4743. 03.

in welcher Summe die Arzteconti pro 1848 auch begriffen sind, weil in diesem letzten Jahr der Kredit schon erschöpft war.

Die Ausgaben für Administration, Alimentation unehelicher Kinder von Landsäßen, die jedoch von Jahr zu Jahr abnimmt und 1852 ganz aufhört, so wie für die Glasholzer, betragen £. 528. 83.

Das Totalausgeben beträgt £. 22,200. 96. Die Extraeinnahmen nehmen von Jahr zu Jahr ab, weil die Restitutio-nen wegen §. 6 des Armengesetzes immer seltener werden.

Die ausstehenden Kapitalien, von Unterstützungen in früheren Jahren herrührend, sind ohne Belang.

Die größte Einnahme bilden noch die Einzuggelder für einheirathende Weibspersonen auf £. 25 berechnet, sie beläuft sich auf £. 525.

Das Total-Einnahmen ist £. 22,209. 17.

So zweckmäßig das Emanzipationsgesetz der Frauen im Allgemeinen sein mag, so hat es darin seine Schattenseite, daß leichtgläubige Weibspersonen um ihr in eigene Verwaltung genommenes Vermögen gebracht oder sonst dasselbe in kurzer Zeit durchgebracht haben. Es sind nun mehrere Landfassinen in diesem Fall, die in kurzer Zeit um das Ihrige gekommen, die Verwaltung um Besteuerung angingen, jedoch abgewiesen wurden.

G. Armenpolizeigesetz.

Schließlich erwähnen wir noch der Bearbeitung des Gesetzes über die Armenpolizei, welches am 9. Hornung 1849 vom Großen Rathe erlassen wurde und am darauf folgenden 1. April in Kraft trat.

In dem Armengesetz vom April 1847 waren bereits einige auf Armenpolizei bezügliche Bestimmungen aufgenommen, allein in Bälde zeigten sie sich ungenügend und zu wenig mit andern Gesetzen im Zusammenhang stehend. Die Direktion des Innern fand sich daher bewogen einen eigenen Gesetzesentwurf den Behörden vorzulegen, welcher alle die verschiedenen Vergehen, durch welche Gemeinden und Publikum von Seite unwürdiger Armen belästigt werden, sammt den Strafen und dem Strafverfahren umfassen sollte.

Als Vergehen werden bezeichnet:

- 1) Ungehorsam gegen die Anordnungen der Armenbehörden;
- 2) Aufreizung verdingter oder in Anstalten untergebrachter Kinder;
- 3) Einfacher Bettel, namentlich außerhalb der Kirchgemeinde;
- 4) Bettel unter trügerischem Vorgetragen und Eindringen in die Häuser;
- 5) Bettel als eigentliche Gewerbsquelle betrieben;
- 6) Bettel mit Drohungen und in Banden;
- 7) Vaganität;
- 8) Drohung der Eltern, ihre Kinder der Gemeinde zu überlassen;
- 9) Bössliche Verlassung der Familie;
- 10) Weigerung, die gesetzliche Pflicht gegen Eltern und Kinder zu erfüllen;
- 11) Belästigung der Gemeinde durch uneheliche Kinder;
- 12) Ausstellung von offenen Armutshezegnissen.

Die Strafen für 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 bestehen in folgenden Abstufungen:

- 1) Gefängnis von 3 bis 10 Tagen;
- 2) Verschärftes Gefängnis von gleicher Dauer;
- 3) Öffentliche Arbeit an Straßen &c. von gleicher Dauer;
- 4) Zwangsarbeitshaus von 14 Tagen, 30 Tagen, 2 Jahren, 3 Jahren.

In gewissen Fällen kann mit obigen Strafen verbunden werden:

- 1) Wirthshausverbot und
- 2) Entziehung der elterlichen Gewalt.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes erstreckt sich auf den alten und neuen Kantonstheil, was immerhin in Armensachen eine Vereinigung, die so sehr zu wünschen ist, anbahnen wird.

Ueber den Erfolg dieses Armenpolizeigesetzes kann dermalen noch nichts berichtet werden, weil die meisten Gemeindebehörden und Armenvereine mit der Anbringung ihrer Klagen auf die Eröffnung des Zwangsarbeitshauses warteten. Allein nunmehr dürfen im Laufe dieses Jahres die Gerichte mit Angelegenheiten dieser Art in hohem Grade beschäftigt werden, da schon längst von allen Seiten der entschiedenste Wille sich fand gethan hat, dem Bettel, Müßiggang und Bagantelenben, und namentlich der böslichen Verlassung der Familie mit Ernst und Nachdruck zu begegnen. Denn nicht die unver schuldete Armut drückt das Land, sondern die muthwillig hervorgebrachte.

Bu obigem Bericht des Herrn Berichterstatters im Armenwesen, sieht sich der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen, die Direktion des Innern noch zu einigen ergänzenden Be merkungen veranlaßt.

Ziemlich viele Gemeinden kamen im Verlauf des Jahres mit dem Begehren für Erhebung von Extratellen ein. Da wo wie meistens, das Begehren sich darauf stützte, daß sie in früheren Jahren Defizit gemacht und das Kapitalvermögen angegriffen, oder zu kapitalisirende Gelder nicht haben kapitalisiren können, wurden zur Deckung des Defizit solchen Begehren entsprochen, hingegen zur Deckung der laufenden Ausgaben konnte gegenüber dem Geseze die Bewilligung nicht ertheilt, sondern sie mußten auf zu machende Ersparnisse hingewiesen werden.

Andere Gemeinden verlangten eine Revision der Durch schnittsberechnung, des Tellmarimums und somit auch des Staatsbeitrags, indem sie sich auf verschiedene Verhältnisse beriefen, vermöge welcher die Durchschnittsberechnung zu niedrig und unter das Bedürfniß gekommen sei; so behaupteten die einen sie hätten gerade in dieser Periode von 1840—1846

welche zur Basis der Durchschnittsberechnungen angenommen war, weniger Tellen erhoben als daß sie dem Bedürfniß nach hätten beziehen sollen, und daß sie dagegen das Kapital angegriffen haben, andere Gemeinde hatten in dieser Periode andere außerordentliche Einnahmen gehabt, die nicht so leicht wiederkehren, die sie aber veranlaßt haben, weniger Tellen zu beziehen, noch andere Gemeinden wollten die in jener Periode in Umgang gesetzten, oder zu ermäßigten Kostgeldern auf die Güter vertheilt gewesenen Armen in Rechnung bringen. Der Regierungsrath konnte jedoch bei dem bestimmten Wortlaut der Verfassung, (die zunächst nur diejenigen Gemeinden begünstigen wollte, welche Armentellen erhoben und nicht alle die, welche auch Defizite gemacht, oder durch andere Mittel, Vertheilung auf Güter, Umgang, Austheilung von Armenland u. s. w. ihre Armen unterhalten haben) und bei dem noch unzweifelhaftem Wortlaut des Armgengesetzes, und der darüber im Großrath gepflogenen Verhandlungen, und endlich der bedeutenden Konsequenzen wegen, in alle diese Ansuchen nicht eintreten, und zwar um so weniger, als einmal auf diesem Wege man jeder sicheren Basis der Berechnung des Staatsbeitrages entbehren würde.

Eine weitere Bemerkung, zu welcher sich die Direktion veranlaßt sieht, betrifft das Armenpolizeigesetz und die Zwangsarbeitsanstalt. In der Absicht der Direktion des Innern lag es, in der Zwangsarbeitsanstalt eine Erleichterungsanstalt für die Gemeinden und eine Besserungsanstalt für die betreffenden Personen zu gründen, darum sollte nach ihren ersten Entwürfen die Aufnahme in dieselbe auf Verlangen der Gemeinden und Armenvereine, nach genauer Untersuchung der Verhältnisse, durch die Administrativbehörden geschehen, jedoch immerhin unter Vorbehalt des Rekursrechts für den Betreffenden, oder ihrer Verwandten, oder Bekannten, die Entscheidung vor Gericht zu ziehen. Der Regierungsrath glaubte indessen, gegenüber den Bestimmungen der Verfassung, in Betreff der garantirten persönlichen Freiheit, in einen solchen Antrag nicht eintreten zu können, und so sah sich die

Direktion genöthigt das Armenpolizeigesetz in derjenigen Form vorzulegen, wie es ohne wesentliche Veränderungen von dem Regierungsrath und Grossrath zum Gesetz erhoben wurde. Hat nun auch dieses Gesetz von verschiedenen selbst auswärtigen kompetenten Personen unerwarteten Beifall gefunden, so darf hier nicht verhehlt werden, daß durch dasselbe die Zwangsarbeitsanstalt mehr zu einer polizeilichen Strafanstalt als zu einer Besserungsanstalt gestempelt wurde, und daß sie als solche den Gemeinden wahrscheinlich nicht diejenige Erleichterung gewähren wird, die sie sich vielleicht davon versprochen haben, indem in derselben mehr einzelne Vergehen, in einer meist kurzen Zeit abgebüxt als der Charakter gebessert, die fehlende Erziehung und Bildung nachgeholt werden, wozu in der Regel ein längerer Aufenthalt erforderlich wäre als die Gerichte aussprechen können.

Wenn endlich vielseitig die Ansicht geäußert wird, die neuen Grundsätze der Armengesetzgebung seien nicht durchführbar, so haben wir uns über die dahierigen Schwierigkeiten von jeher keine Illusionen gemacht. Abgesehen davon, daß sich dieselben durch die Zeitverhältnisse, Lebensmitteltheurung, Geldnoth, Handels- und Gewerbslosigkeit noch bedeutend vermehrten, so haben wir niemals daran gedacht, daß unsere Bevölkerung seit Jahrhunderten an den Zwang der Armenunterstützung gewohnt und dadurch mehr und weniger von der freiwilligen Wohlthätigkeit entwöhnt, in letzterer sogleich so viel leisten werde, daß dadurch unmittelbar die bisherige obligatorische Unterstützung ersezt werden könne und so verwundern wir uns gar nicht, wenn von allen Seiten geflagt wird, daß gerade die Reichen sich häufig von der freiwilligen Armenunterstützung ferne halten, denn diese Leute sind unter andern Begriffen aufgewachsen und waren an den Zwang gewohnt, wo hätten sie unter denselben wahre von Herzen gehende Mildthätigkeit, freiwillige Wohlthätigkeit üben lernen wollen? Man erwarte aber nur der Zeit, lasse die Altesten wegsterben und man wird hier wie im Kanton

Neuenburg, wo die obligatorische Unterstüzungspflicht 1818 aufgehoben wurde, die Erfahrung machen, daß die freiwilligen Opfer bald die gezwungenen ersezen, daß jeder etwa im Verhältniß seines Vermögens die Noth zu erleichtern beitragen wird und was mehr ist, die Armen mit mehr Humanität behandelt werden. Nur erwarte man nicht alles auf einmal, was nur das Werk der Zeit sein kann.

3) Volkswirthschaftswesen.

A. Wiesen- und Ackerbau.

Dem hierüber in unserem letzten Jahresbericht bereits Angebrachten haben wir für dieses Jahr nicht vieles beizufügen, das Gutachten der Baudirektion über das von der Direktion des Innern entworfene Gesetz über die Entsumpfung der Möser wurde noch nicht vorgelegt, hingegen wurden die Austrocknungsarbeiten im Fraubrunnenmoos vollendet, ebenso die technischen Vorarbeiten für Austrocknung der Möser von Konolfingen und Belp, diejenigen für Austrocknung der Möser von Signau und Bätterkinden wurden begonnen, der Gesellschaft für die Austrocknung des letztern wurde vom Grossen Rath die nöthige Konzession und vom Regierungsrath auf Antrag der Direktion des Innern eine Volksziehungsverordnung gegeben.

Die Vorarbeiten für die Korrektion der Gewässer des Seelandes fanden infolge der Mehrausgaben, wo durch der ursprüngliche Kredit erschöpft wurde, und durch das längere Unwohlsein des Präsidenten der Kommission eine längere Unterbrechung, so daß dieselben kaum vor dem 1. Mai 1850 vollständig beendigt werden können. Diese sehr umfassenden Vorarbeiten haben den Direktor des Innern allerdings viel in Anspruch genommen und für eine gehörige Leitung

dürfte sie eine einzige Person hinlänglich beschäftigen. Nichts desto weniger verspricht das Endresultat günstig auszufallen, und die Besorgnisse, es möchten die finanziellen Mittel für die Execution nicht hinreichen, verschwinden im gleichen Verhältniß, als die Vorarbeiten vorrücken.

Ein Projekt-Gesetz für die Errichtung einer landwirthschaftlichen Schule in Friesenberg wurde von der Direktion des Innern bearbeitet, aber dem Regierungsrath noch nicht vorgelegt, da man unterdessen für den Ankauf von andern Lokalitäten in Unterhandlung trat.

Die wiederholten Begehren, das Brennen der Kartoffeln zu gestatten, wurden gegen die Anträge der Direktion vom Regierungsrath zurückgewiesen.

Auf Antrag eines Mitglieds des Regierungsraths erließ der Große Rath ein Gesetz über den Loskauf der Nutzungsrechte auf Bäumen.

Endlich wurden auch in diesem Jahr als Flugjahr der Käfer die üblichen Prämien für die Sammlung derselben ausgesetzt.

Dem Herrn Ris, Mechaniker in Drpund, welcher die Herstellung eines Dampffluges beabsichtigt, wurde eine Unterstützung von L. 200 gesprochen.

B. Forstwesen.

Die in diesem Jahr wieder häufiger vorgekommenen Waldausreutungsbegehren und die vielseitig darüber erhobenen Zweifel, ob sie immer so unbedingt gestattet werden sollen, als es bisher geschehen ist, veranlaßten die Direktion des Innern von Herrn Kantonsforstmeister Marchand ein allgemeines Gutachten abzuverlangen, welches auf Beschluß des Regierungsraths gedruckt und im Kanton verbreilt wurde. Nach demselben soll in Zukunft eine strengere Prüfung der eingelangten Begehren stattfinden, indem Herr Marchand klar nachgewiesen hat, daß die bisher so unbedingt gestatteten

Waldausreutungen in einzelnen Gegenden des Landes bereits bedeutend schlimme Folgen nach sich gezogen haben. Insbesondere aber drohen die Waldverwüstungen auf den Freibergen, diese Gegend ganz unwirtschaftlich zu machen; es erhielt deshalb der Herr Kantonsforstmeister von der Direktion des Innern den Auftrag, die dortigen Verhältnisse noch einmal genau zu untersuchen, von sich aus das Nöthige anzuordnen und allfällige weitere Anträge vor obere Behörde zu bringen.

Vielseitig wurde die Direktion des Innern infolge von Waldtheilungen und Kantonnementen zwischen Staat und Rechtsamebesitzern und Gemeinden, ferner für Prüfung von Waldreglementen, deren über 30 einlangten, von Holzschlag- und Ausfuhrbewilligungen, von zur Sanktion vorgelegten Waldwirtschaftsplänen, Überschreitungen von bewilligten Holzschlägen, Streitigkeiten in Holznutzungen u. s. w. in Anspruch genommen.

Ein vom Kantonsforstmeister Marchand entworfenes Prüfungsreglement für Förster wurde mit dem Gutachten der Direktion an die Domainenverwaltung gewiesen.

Dem schweizerischen Forstvereine wurden für Herausgabe eines Forstjournals 100 Fr. gesprochen.

C. Viehzucht.

Infolge des ermäßigten Kredites für Pferd- und Viehschauen wurden die Viehschauen auf dem Repetsch, zu Altenberg, Unterseen und Burgdorf für dieses Jahr eingestellt, diejenige von Meiringen nach Brienz und die von Saignelegier nach La Tour verlegt. Die Pferdeschau von Thun wurde nach Wimmis verlegt, als den betreffenden Hengsthaltern näher gelegen. Die Zahl der Prämien wurde vermindert, hingegen die Summe der einzelnen Prämien möglichst gleich hoch gehalten wie früher. Die regelmäßigen Nachschauen zeigten, daß man vielseitig die Bestimmung der Prämien zu umgehen sucht, die Betreffenden wurden jedoch zur Zurück-

stattung angehalten und nach Umständen zur Bestrafung an den Richter gewiesen.

In Betreff der Viehentschädigungskasse, so wird hier auf den Bericht der Hypothekarverwaltung hingewiesen.

D. Handel, Industrie und Gewerbe.

Das im Verlauf des Jahres 1848 vorberathene Gewerbsgesetz wurde nach zweimaliger Berathung durch den Großen Rath in Gesetzeskraft erkannt. Durch dasselbe ist zwar nicht allen Wünschen des Gewerbstandes entsprochen worden, indessen enthält es mehrere Bestimmungen zu Gunsten der einheimischen Gewerbetreibenden und namentlich darin, daß es von den Ausländern, welche sich hier niederlassen wollen, so wie von den Handelsreisenden, den fremden Hausrern und Marktbesuchern den strengsten Nachweis der Reziprozität verlangt. Es begünstigt auch den guten Arbeiter durch den Schutz, den es seinen Producten mit seinem Fabrikzeichen gewährt. In Bezug auf Einrichtung neuer Gewerbstätten, gewährt es die Erleichterung, daß der größere Theil derselben vom Regierungsstatthalter bewilligt werden kann, für welche bisher die Bewilligung des Regierungsraths erforderlich war. Auch gewährt es den Einheimischen in Betreff des Markt- und Hausrverkehrs größere Freiheit. Es reglirt endlich die Verhältnisse zwischen Meister, Gesellen und Lehrlingen, welche bisher bei der Mangelhaftigkeit der Gesetzgebung und den oft noch mangelhaften Verträgen zu vielen Streitigkeiten Veranlassung gaben, die denn von dem Richter sehr verschieden beurtheilt wurden. Dem Meister wird durch das Gesetz die nöthige Autorität gegeben um unter Gesellen und Lehrlingen Zucht und Sitten zu erhalten, endlich wird den Gewerbsvereinen Gelegenheit gegeben, mit mehr Nachdruck ihre Ansichten und Interessen bei den Behörden geltend zu machen und einen wesentlichen Einfluß auf Streitigkeiten zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen auszuüben.

Neberdies hat der Große Rath dem Regierungsrath den Auftrag ertheilt, ein Gesetz zum Schutz neuer Erfindungen vorzulegen.

Den Beschwerden der Müller im Amtsbezirk Pruntrut Rechnung tragend, hat der Große Rath eine Verordnung erlassen, nach welcher den französischen Müllern die Reisefahrten auf hierseitigem Gebiete nur unter der Bedingung gestattet werden, daß Frankreich gegen die hierseitigen Müller Gegenrecht halte.

In Berücksichtigung der sehr häufigen Beschwerden über die Zunahme der Wirtschaften, die entstößlichend und demoralisirend auf die Bevölkerung einwirken, erließ der Regierungsrath nähere Bestimmungen über die Erneuerung der Wirtschaftspatente, die denn auch, streng gehandhabt, die Abweisung von wenigstens 40 Wirtschaftsbegehren zur Folge hatten.

Die Vollziehung der Verordnung über den Fleischverkauf gab in einigen Ortschaften Anlaß zu Reibungen zwischen den Meßgern und den Fleischinspektoren, welche zum Theil noch jetzt nicht erledigt sind.

Die Leinwandfabrikation nahm im Verlauf dieses Jahres wieder einen Aufschwung, wie aus der beigefügten Tabelle zu entnehmen ist.

Die Wolltuchfabrikation wurde durch Armenvereine im Oberhaslethal eingeführt und soll auch in der Zwangsarbeitsanstalt zu Thorberg versucht werden.

Die Posamenterie greift im Obergau immer mehr um sich und wurde auch in der Erziehungsanstalt zu Trachselwald eingeführt.

Die Uhrmacherei erhob sich ebenfalls, arbeitet aber noch immer nicht zu den gleich hohen Preisen wie früher. Mehrere Schalen- und Goldarbeiter in den Amtsbezirken Freibergen und Courtelary wurden auf Anzeigen der Prüfungsbüros von La Chaux-de-Fonds und Locle wegen gelieferten Arbeiten

unter dem gesetzlichen Gehalt dem Richter zur Bestrafung überwiesen.

Zwei neue Zündholzfabriken wurden errichtet. Die häufigen Fälle von Verbrennung derselben veranlassten den Regierungsrath dieselben nur unter streng sichernden Bestimmungen zu ertheilen.

Die Schachtelfabrikation erhielt so wie die Fabrikation von Holzwaaren im Oberland eine grössere Ausdehnung. Der Versuch, feinere und schönere Holzarbeiten in Handel zu bringen, ist jedoch vor der Hand als fehlgeschlagen zu betrachten. Als ein neuer und viel versprechender Industriezweig ist die von Herrn Regierungsstatthalter Zeiler in Interlaken eingeführte Parketerie anzuführen.

Die Häckel- und Striklarbeiten in Interlaken, Madiswyl und Langenthal beschäftigen immerfort viele arme Kinder. In Madiswyl, wo wohl die schönsten Arbeiten dieser Art gemacht werden, hat sich vorzüglich Jungfer Scheuermeister darum verdient gemacht.

In Langenthal wurde mit Erfolg die Strohflechterei eingeführt. Die Unterrichtsanstalten für Spikenklöppeln und Strohhutfabrikation in Krutigen erhielten in diesem Jahr noch eine kleine Unterstützung, ebenso die Häckelschule in Interlaken, ferner die Handwerkschulen in Bern, Biel und Pruntrut, so wie die Modelirschule unter Herrn Christen in Bern.

An Hechler wurden wieder einige feine englische Hefeln ausgetheilt.

Ob schon mehr Sache der Direction der Finanzen, unter deren Verwaltung die Bergwerke stehen, geben wir in einer Beilage eine uns von Herrn Quiquerez, Inspektor der Bergwerke im Jura zugestellte Uebersicht des Ertrages der Eisenverzäusbeutung im Jura, der sich in den 3 Jahren auf 224,129 Rübel, dem rohen Werthe nach auf 378,028 Fr. beläuft, wovon etwas mehr als $\frac{1}{2}$ nach Frankreich und Baden ausgeführt wird und zwar nach Frankreich in bedeutend

zunehmender Progression. Der größte Theil des dahерigen Verdienstes der Ausbeutung kommt der Gemeinde Courroux zu, derselbe betrug in den drei Jahren nicht weniger als 324,721 Fr., während sie blos 1015 Einwohner zählt. Die Zahl der mit der Ausbeutung des Eisenerzes beschäftigten Personen beträgt durchschnittlich im Ganzen 200.

Hier dürfte auch angeführt werden, daß mehrere Gemeinden beim Regierungsrath eingekommen sind, Jahrmarkte eröffnen zu dürfen, die jedoch mit Ausnahme von Münsingen alle abgewiesen wurden.

Auf den Vortrag der Direction des Innern wurde eine wiederholte Aufforderung des Bundesrathes, den Niederrassungsvertrag mit Sardinien zu erneuern, zurückgewiesen. Indessen dürfte in Folge der neulich durch die Kammern erlassenen Gesetze über Erwerbung von Grundeigenthum, die Hauptgründe gegen das Eintreten für die Zukunft dahin fallen.

Neben die ertheilten Gewerbskonzessionen geben die beigelegten Uebersichtstabellen nähere Auskunft.

E. Versicherungsanstalten und Ersparnisskassen.

Nach Mitgabe des Gesetzes über die gemeinnützigen Gesellschaften haben bereits die Sanktion des Regierungsraths erhalten:

Die Ersparnisskassen der Amtsbezirke Alarberg, Altwangen, Bern, Büren, Burgdorf, Erlach, Fraubrunnen, Konolfingen, Laupen, Nidau, Ober- und Nieder-Simmenthal, Saanen, Schwarzenburg, Signau, Thun, Wangen. Ferner die Ersparnisskasse der Stadt Biel. Auch einigen Wittwenkassen wurde die verlangte Sanktion ertheilt.

Ueber den bedeutenden Erfolg der Dienstzinskasse wird der Bericht des Hypothekarkassaverwalters die näheren Angaben enthalten. Die neu errichtete Alterskasse fand bis dahin im Publikum noch wenig Anklang, einerseits weil sie noch nicht

behörig begriffen wird, dann aber auch, weil man sich noch wenig bemüht hat, derselben Verbreitung und Eingang zu verschaffen, und doch gibt es schwerlich ein sichereres Mittel, namentlich für Meisterleute, ihren Dienstboten mit kleinen Aufopferungen ein so zu sagen sorgenfreies Alter zu verschaffen. Es wurde daher auch im Reglement für die Anstalt von Langnau die Bestimmung aufgenommen, daß für jeden Dienstboten, der vier Jahre lang in der Anstalt verblieben ist, 20 Fr. als Geschenk in die Alterskasse gelegt werden soll.

Betreffend die fremden Versicherungsanstalten, so waren es hauptsächlich dieseljenigen gegen Brandshaden, welche um Bewilligung, Versicherungen aufzunehmen, eingekommen sind, wie namentlich: der deutsche und französische Phönix, der Conservateur, die Prévoyance.

Dieselben machten um so bedeutendere Geschäfte, als wegen den häufigen Brandfällen die Beiträge in der Kantonalanstalt sehr hoch angestiegen sind.

In der Kantonalbrandassuranzanstalt belief sich am Ende des Jahres 1849 das gesamme

Versicherungskapital auf	Fr. 138,860,400
Ende 1848 hatte es betragen	„ 137,152,200

Es hat demnach zugenommen im Jahre

1849 um	Fr. 1,708,200
---------	---------------

Im Jahr 1848 hatte das Versicherungskapital blos zu-	
genommen um	Fr. 1,481,100

Die Zunahme im Jahr 1849 ist dem-	
nach größer um	„ 227,100

Wenn dieses Resultat erfreulich scheinen mag, so darf man auf der andern Seite auch die ungünstigen Verhältnisse nicht verschweigen, welche sich bei genauer Betrachtung desselben herausstellen. Einmal nämlich muß bemerkt werden, daß die Zunahme des Assuranzkapitals im vorigen Jahr, wenn auch stärker als im Jahr 1848, doch weit geringer als in den früheren Jahren ist.

Im Jahr 1844 betrug sie	Fr. 3,915,650
" " 1845 " "	" 3,034,350
" " 1846 " "	" 3,467,450
" " 1847 " "	" 3,580,500

Edann ist nicht zu läugnen, daß die freiwilligen Austritte aus der Anstalt (und darin liegt hauptsächlich der Grund der schwächeren Zunahme des Abschuranzkapitals) sich mit jedem Jahre mehren.

Im Jahr 1846 betrugen sie	Fr. 298,700
" " 1847 " "	" 409,300
" " 1848 " "	" 532,700

In der letztern Summe ist der Amtsbezirk Signau allein mit 201,800 Fr. betheiligt, was ohne Zweifel dem steten Fortschreiten der Truberversicherungsanstalt zuzuschreiben ist. Die freiwilligen Austritte, welche auf den 1. Jenner 1850 stattgefunden haben, werden sehr wahrscheinlich eine noch größere Summe als in den vorhergehenden Jahren ausmachen; sind doch aus dem Amtsbezirk Trachselwald allein 268 Gebäude angezeigt worden, welche die Anstalt auf den angegebenen Zeitpunkt verlassen!

Was die Zahl der Brände und den dadurch verursachten Schaden anbelangt, so muß leider bemerkt werden, daß das Jahr 1849 noch bedeutend ungünstiger war als das Jahr 1848, welches doch eines der ungünstigsten für die Anstalt gewesen. Im Jahr 1848 haben 115 Brände stattgefunden. Der Brandschaden betrug 330,506 Fr. 20 Rp. Im Jahr 1849 dagegen belief sich die Zahl der Brände auf 130, und die Summe des dadurch verursachten Schadens auf 372,915 Fr. 70 Rp. Die Beilage weist nach, wie sich diese beiden Summen auf die einzelnen Amtsbezirke verteilen. Außer Bern, das im Jahr 1849 den größten Brandschaden hatte, sind es wieder die Amtsbezirke Courtelary und Pruntrut, die, wie schon seit einer Reihe von Jahren, der Anstalt die stärksten Schläge versetzten. Ohne Brände waren blos die Amtsbezirke Laupen, Oberhasle, Saanen und Sustigen.

Zu Deckung der obigen Summe so wie der Verwaltungskosten wird wohl ein Beitrag von $2\frac{3}{4}$ vom Tausend erhoben werden müssen.

In Betreff der Veranlassung der Brände dürfte sich das Jahr 1849 von den früheren nicht wesentlich unterscheiden. Bei der Mehrzahl derselben hat die Entstehungsweise wie gewöhnlich nicht ausgemittelt werden können. Bei der geäußerten Klage, daß die Zahl der durch Fahrlässigkeit und Leichtsinn veranlaßten Brände stets zunehmen, möchte es nicht unzweckmäßig sein, ausdrücklich zu erwähnen, daß die Behörden, wo sich nur irgend eine Aussicht auf Erfolg zeigte, von den gesetzlichen Mitteln Gebrauch machten und die Fehlbaren dem Richter überwiesen. Leider konnte im Ganzen nur in 9 Fällen die Nachlässigkeit mit Bestimmtheit als Ursache eines Brandunglücks nachgewiesen werden. In drei Fällen waren die Fehlbaren die Brandbeschädigten selbst; diese wurden in Anwendung des §. 21 des Gesetzes vom 21. März 1834 von den Gerichten zu Ansichttragung eines größern oder geringern Theils des Brandschadens verurtheilt. In zwei Fällen wurden die Betreffenden zum Schadenersatz verfällt, wobei jedoch für die Brandassuranzanzalt wegen Armut der Verurtheilten nichts herauskam. In einem Falle, wo ein Knabe durch Spielen mit Zündhölzchen einen Brand verursacht hatte, wurden die Pflegeeltern wegen mangelhafter Beaufsichtigung desselben zu einer Buße verfällt. In einem andern ganz ähnlichen Falle wurden die Eltern freigesprochen, weil das Gericht annahm, es könne denselben keine Schuld beigemessen werden. Zwei Fälle sind noch nicht erledigt.

Endlich verdient noch Erwähnung, daß ein Fall von doppelter Brandversicherung im Amtsbezirk Pruntrut vorgekommen ist. An der Stelle des Brandbeschädigten, welcher nach den einschlagenden Gesetzen keinen Anspruch auf Vergütung machen konnte, verlangten die Unterpfandgläubiger die Entschädigung; es wurde jedoch in dieses Begehrni nicht eingetreten, weil der Regierungsrath fand, das Gesetz anerkenne

den Grundsatz der Entschädigung der Hypothekargläubiger in solchen Fällen nicht.

F. Statistik.

Da aus Mangel eines besondern Kredites die statistischen Arbeiten in der Regel nur in der Zwischenzeit auf dem Bureau gemacht werden können, so könnte in dieser Beziehung nicht viel geleistet werden. Die Zusammenstellung aller im Jahr 1816 im Kanton Bern lebenden Personen nach ihrem verschiedenen Alter wurde angefangen, aber kaum noch zu $\frac{1}{4}$ vollendet. Die bisherigen Resultate stimmen bis dahin ziemlich mit dem aus den Sterblichkeitstabellen erhaltenen Resultate zusammen, nach welchem die Einwohner des Kantons Bern in Bezug auf mittlere Lebensdauer und der Lebensprobabilität zu den begünstigsten Völkerschaften gehören und nur von Genf und Neuenburg übertroffen werden, wo aber die jährliche bedeutende Einwanderung jüngerer Personen, welche bereits über die Lebensgefahren der ersten Jugend hinaus sind, wohl das meiste zu jenem günstigen Resultat beitragen, was im Kanton Bern weniger der Fall ist, wo die Einwanderung keinen bedeutenden Einfluß ausübt. Schwerlich könnte aber ein sprechenderer Beweis für den relativ höhern Wohlstand, grösvere Sittlichkeit und Mäßigung der Einwohner des Kantons Bern gegeben werden.

Im Grossen Rath gestellte Anträge in Betreff der Unehelichen, gaben ebenfalls Veranlassung zu statistischen Zusammenstellungen, die wir in der Beilage zur öffentlichen Kenntniß bringen. Hat auch die Zahl derselben relativ zugenommen, so darf dennoch nicht übersehen werden, daß die geringe Zahl der Unehelichen im Jahr 1818 die gewöhnliche Folge eines Theurungsjahres war, und daß wenn wir dasselbe in der ersten Periode auslassen, das Verhältniß sich ungefähr gleich geblieben ist. Immerhin steht es im Verhältniß zu den andern Staaten noch immer günstig.

Auf den Wunsch der Direktion der Blindenanstalt wurde eine neue Zählung sämtlicher Blinden des Kantons vorgenommen, wobei die Vermögensverhältnisse derselben ausgemittelt und alle ärztlich untersucht wurden.

4) Organisation und Geschäftsführung der Direktion des Innern.

Dieselbe hat in diesem Jahr keine Veränderung erlitten.

Die durch das Bureau besorgten Geschäfte beliefen sich:

1) in Gemeinde-, Handels-, Industrie- und Gewerbsangelegenheiten auf	1,351
2) in Armenfachen	1,880
3) in Angelegenheiten der Landsägen	1,046
4) des Forstwesens	466
5) der Pferde- und Viehzucht	97
6) der Brandasssekuranz	443
(Die zahlreiche Korrespondenz des Buchhalters nicht inbegriffen.)	
7) des Gesundheitswesens	980
Zusammen:	<hr/> 6,263

Gesundheitswesen.

A. Sanitätskollegium und Sanitätskommission.

Im Juli verlangte Herr Dr. Johann Wyttensbach, welcher nach Amerika auszuwandern beabsichtigte, seine Entlassung aus beiden Behörden und erhielt dieselbe in gewohnter Form.

Er wurde als Präsident der Sanitätskommission erjezt durch Herrn Dr. Lüthi, als Mitglied durch Herrn Dr. Gottlieb Schneider in Münsingen.

Am 4. Januar bestimmte der Regierungsrath die den Mitgliedern des Sanitätskollegiums zukommende Entschädigung auf gleichem Fuße, wie diejenige der Mitglieder des Großen Raths, jedoch unter den ausdrücklichen Bedingungen, daß auf eine Sitzung wenigstens 3 Stunden kommen sollen, für kürzere Sitzungen die Entschädigung nur verhältnismäßig nach diesem Maßstabe berechnet werden solle.

B. Bestand der patentirten Medizinalpersonen.

Nach der zwar nicht ganz zuverlässigen Kontrolle der Direktion waren am Schluß des Verwaltungsjahres im Kanton Bern :

- 1) Aerzte 200.
- 2) Apotheker 40.
- 3) Thierärzte 120.
- 4) Hebammen 440.

Es wäre sehr zu wünschen, daß die Veränderungen im Bestand der patentirten Medizinalpersonen regelmäßig angezeigt würden.

C. Thätigkeit und Verrichtungen der Behörden.

1. Das Sanitätskollegium hielt 3 Plenarsitzungen, in welchen dasselbe den Entwurf eines Gesetzes über die Ausübung der Medizinalberufe behandelte.

Die ärztliche Sektion dagegen hatte 25 Sitzungen, die pharmazeutische 1 und die thierärztliche Sektion 2 Sitzungen.

Die speziellen Verhandlungen der Sektionen waren in allen dreien die Vorberathung des Medizinalgesetzes-Projekts und überdies Folgende :

Aerztliche Sektion.

a. Sanitätpolizeiliche.

Berathung über die Instruktion der Kreisimpfärzte; über allfällige gegen die Cholera zu ergreifenden Maßregeln; Be-

lehrung des Volks beim Ausbruche jener Seuche; über den Zustand und die Leistungen der Kretinenanstalt auf dem Abendberge, welche durch ein Mitglied amtlich inspizirt wurde. Ferner begutachtete dieselbe verschiedene Gesuche um Bewilligung zum Verkauf von Geheimmitteln, so wie diejenigen zweier Fremden, wovon der eine sich als Bandagist niederzulassen wünschte, wozu derselbe denn auch vom Kollegium sehr empfohlen wurde, da er sich vielseitig als tüchtig in diesem Fache auswies, der andere dagegen als Arzt seine Bandagen zu verkaufen wünschte, was ihm jedoch, da er von hiesigen Behörden nicht geprüft worden, nicht gestattet wurde, ungeachtet mehrfacher Reklamationen des französischen Geschäftsträgers, welcher mit Unrecht in der Abweisung eine Verlezung bestehender Verträge sahen wollte. Das Kollegium hatte auch eine Untersuchung von altem verdorbenem Käse zu machen, von welchem man sonderbare Krankheitsfälle bei mehreren Personen herleiten zu sollen glaubte. Der Käse war in Thun angekauft und von Personen im Amtsbezirk Nieder-Simmenthal genossen worden. Der Regierungsstatthalter dieses Amtsbezirks, welcher den Käse zur Untersuchung einsandte, berichtet, daß u. a. in der Gemeinde Diemtigen ein Mann, seine Frau und 5 Kinder, nachdem sie während 2 à 3 Tagen von demselben genossen hatten, „erkrankten und besonders „mit Nervenzufällen besfallen wurden, so daß sie während „2—3 Stunden nichts verrichten und arbeiten konnten, in „dem es ihnen die Augen so angriff, daß es sie ihnen ver- „drehte oder niederhielt, und überhaupt ihnen elend und „schlecht mache.“ Mit dem Aufhören des Genusses von diesem Käse hatten auch diese Zufälle aufgehört. Der Regierungsstatthalter behauptet, daß sehr viele Haushaltungen seines Amtsbezirks an den gleichen Zufällen litten und daß das Publikum dieselben ebenfalls solchem Käse zuschrieb. Arzt Burger im Glokenthal hat ebenfalls in Wimmis in einer Familie Vergiftungszufälle beobachtet, welche er dem verdorbenen am gleichen Orte wie obiger gekauften Käse zuschreibt, er beschreibt

dieselben als Ergriffenheit des Nervensystems, große Mattigkeit, Schwindel, Kopfweh, Zittern, Gliederlähmung, große Beängstigung u. s. w. Der Herr Staatsapotheke, dem vom Käse zur Untersuchung überschickt wurde, sagt darüber u. a. Folgendes: Derselbe sei von einem sehr üblen, faulig, stinkenden Geruch gewesen, habe sich leicht zerbröckeln lassen, und im Innern eine zähe Flüssigkeit enthalten, wahrscheinlich Folge der Zersetzung. Die chemische Untersuchung ließ durchaus keine giftige anorganische Substanzen, welchen die Zufälle zugeschrieben werden könnten, auffinden, überhaupt nichts als salzaure Salze, etwas phosphorsauren Kalk, die gewöhnlichen Bestandtheile jeden Käses. Das Sanitätskollegium hat jedoch sich dahin ausgesprochen, daß dieses Resultat noch nicht beweise, daß in dem Käse überhaupt kein giftiger Stoff enthalten gewesen sei, da sich im Käse wie in Würsten, ein eigenes Gift entwickeln könne, das bis jetzt durch chemische Untersuchung noch nicht habe nachgewiesen werden können.

Endlich wurde vom Sanitätskollegium das Gesuch des Herrn Prof. Selišberger aus Heidelberg, welcher einen Heilkursus für Stotternde in Bern zu halten wünschte, berathen und empfehlend begutachtet.

b. Gerichtlich-Medizinische.

Es prüfte und begutachtete 16 ihm von den Gerichten zugewiesene Fälle, und hielt Berathungen über die Bestimmungen des Strafprozeß-Entwurfes, so weit dieselben von besonderm ärztlichem Interesse waren.

Untersuchungen von ärztlichen Noten zum Zwecke der Moderation wurden in diesem Jahre keine begehrt.

Dagegen kamen 3 Fälle vor, wo gegen Ärzte wegen angeblicher Nachlässigkeit und Kunstfehlern Klage geführt wurde, und zwar in zweien von Kollegen derselben; in beiden letztern fand das Kollegium die Klagen unbegründet, im dritten Falle aber fand man die Anzeige des Obergerichts wegen nachlässiger Untersuchung eines Leichnam's begründet

und wurde dadurch der Regierungsrath veranlaßt, dem betreffenden Arzte einen Verweis zu ertheilen.

2) Veterinärsektion; Die Berathung des Gesetzes und der Vollziehungsbestimmungen über die Beseitigung abgestandener Thiere.

II. Die Sanitätskommision hatte 43 Sitzungen, in denen geprüft wurden:

1) In den propädeutischen Fächern der Medizin 7 Kandidaten, von denen 5 das Zeugniß der Reife erhielten.

2) In den eigentlichen medizinisch-chirurgischen Fächern, 13.

Von diesen wurden zwei nach dem ältern Reglemente als Aerzte zweiter Klasse geprüft und patentirt, weil sie ihre Studien mehrere Jahre vor dem Inkrafttreten des neuen Reglements begonnen hatten. Alle Uebrigen wurden nach dem neuen Reglement geprüft und patentirt.

Alle, mit Ausnahme eines Einzigen, waren von der Sanitäts-Kommision zur Patentirung empfohlen. Bei diesem entschied der Regierungsrath ungeacht dessen zu Gunsten des Kandidaten, weil eine Minderheit für die Patentirung war, auch bei der ersten Umfrage derjenige Examinator, welcher später in einem Fache das Prädikat ungenügend gab, nicht so referirte, daß der Kandidat deswegen nicht zur Patentirung empfohlen werden konnte; endlich weil derselbe von Seite seiner Lehrer als ein fleißiger, tüchtiger junger Mann geschildert wurde, der sich nur die Prüfung etwas zu leicht genommen und nicht speziell sich darauf vorbereitet habe.

3) In der Apothekerkunst 4, von denen 3 empfohlen und patentirt wurden.

4) In der Thierarzneikunst 7, von denen 6 empfohlen und patentirt wurden.

5) In der Hebammenkunst 17, von denen 16 empfohlen und patentirt wurden.

Es hatten sich für die beiden Hebammenkurse gemeldet

25 Personen. Es mußten jedoch theils wegen Mangel an Platz oder den vorgeschriebenen Vorkenntnissen abgewiesen werden 8.

II. Die Direktion behandelte laut Protokoll 980 einzelne Geschäfte. Davon werden besonders hervorgehoben:

1. Das Gesundheitswesen betreffende reformatorische Arbeiten.

Die Direktion legte dem Regierungsrath die von ihr entworfenen Gesetzes Entwürfe über das Impfwesen so wie über die Beseitigung abgestandener Thiere vor, welcher dieselben berieth und mit wenigen Abänderungen an den Großen Rath überwies.

Später als dieselben vom Großen Rath nach zweimaliger Berathung angenommen waren, entwarf sie die dazu gehörenden Instruktionen und Vollziehungsverordnungen, welche vom Regierungsrath berathen und erlassen wurden.

Diese beiden Gesetze wurden veranlaßt durch das seit vielen Jahren aus Vorstellungen und vielseitigen Bemühungen der vorberathenden Behörden sich ergebende Bedürfniß.

Das erstere soll so weit möglich das immer noch häufige Vorkommen der Menschenblattern verhüten; das andere dagegen dem Viehbesitzer die Freiheit einräumen, so weit es ohne Nachtheil für das Publikum geschehen kann, sein abgestandenes Vieh möglichst zu benutzen, oder wo er dieses nicht will, ohne allzugroße Kosten und Bemühungen beseitigen zu lassen.

Basirend auf die neuen Bestimmungen über die Nothfallstuben im Gesetz über die Armenanstalten vom 8. September 1848, bearbeitete sie ein neues Reglement über die Nothfallstuben, und nachdem der Regierungsrath solches genehmigt hatte, die Instruktion für die Aerzte und das Wartpersonal an denselben, so wie eine Hauspolizeiordnung, Speiseordnung und Regulativ über die zu einer Nothfallstube gehörenden Beweglichkeiten.

Das im vorigen Jahre entworfene Medizinalgesetz wurde nach den von vielen Medizinalpersonen darüber eingelangten Bemerkungen so wie im Sinne der im Sanitätskollegium statt gefundenen Berathung umgearbeitet und ist nun reif zur Berathung vor Regierungsrath.

Herner entwarf die Direktion ein Reglement über die Hülfsirrenanstalt in Thorberg, so wie das Projekt Dekret für Errichtung einer Irren- Heil- und Pflegeanstalt für den Kanton Bern.

Endlich bemühte sich die Direktion, auf die Gesetze über den Strafprozeß und das Gewerbswesen, so weit dieselben ein besonderes Interesse darboten, möglichst einzuwirken; sie wandte sich auch an die Gesetzgebungskommission, um denselben bei der Umarbeitung des Gesetzes über das Vollziehungsverfahren in Schuldachen angemessene Berücksichtigung der Forderungen für ärztliche Besorgung zu empfehlen.

2. Sanitätspolizeiliche Geschäfte.

Auf die Wahrnehmung, daß die Bewilligungen zum Häusiren mit Arzneimitteln von der Centralpolizei alszuleicht ertheilt werden, zog die Direktion die der Centralpolizei unterm 8. April 1833 von der Sanitätsccommission ertheilte, darauf bezügliche Befugniß zurück, und verlangte nach Mitgabe einer ältern Verordnung, daß solche Bewilligungen nur im Einverständniß mit der Direktion des Innern ertheilt werden, was denn auch seither geschah. Es wurden jedoch die meisten derartigen Begehren als gefährlich für das Gesundheitswohl der Staatsbürger und gegen die Rechte der Medizinalpersonen verstörend abgewiesen.

Sehr oft war die Direktion im Falle, die Regierungsstatthalter auf die häufigen Ankündigungen und Anpreisungen von Geheimmitteln in öffentlichen Blättern aufmerksam zu machen, welche nach Mitgabe der Apothekerverordnung vom 25. Februar 1789, der Polizeiverordnung vom 21. Februar 1794, der Markt- und Häusirordnung, sowie der Kreisschreiben vom 17. Dezember 1831 und 22. Oktober 1845, ver-

boten sind. Offenbar gibt es im Kanton Depots derartiger Mittel, durch welche das Publikum an Geld und Gesundheit sehr benachtheilt wird, da die schmuzigste Gewinnsucht allein diesem Handel mit Geheimmitteln zum Grunde liegt. Es wäre sehr zu wünschen, daß die Polizei besonders in der Hauptstadt etwas mehr als es geschieht, diesem Handel ihre Aufmerksamkeit schenken würde.

Auch in diesem Jahre hatte die Polizei gegen die bekannte Zornambüle Marquise di San Milan und ihren Begleiter einzuschreiten, welche besonders in Interlaken sich eine goldene Praxis zu machen wußten.

Aus einer Vorstellung von einer Gemeindsbehörde wurde die Direktion aufmerksam gemacht auf einen gewissen Röchlin, der sich besonders mit Pfuscherei und unter andern auch chirurgischen und geburtshülflichen Operationen abgab, zu welchen letztern ihm sogar ein Arzt die Instrumente geliehen haben soll. Derselbe soll auch von einem gewissen Audienzsekretär unterstützt und schriftlich empfohlen worden sein. Es wurde wiederholt Weisung gegeben, gegen denselben einzuschreiten, und im August die Akten vom untersuchenden Regierungsstatthalter dem Richter überwiesen.

Bewilligung zum Verkauf von Giften im Großen und zur Vertreibung von Ungeziefer durch giftige Präparate wurden vier ertheilt, jedoch nur auf beschränkte Zeit und unter sichernden Bedingungen.

Beschwerden gegen Medizinalpersonen kamen drei vor und wurden nach den Anträgen des Sanitätscollegiums erledigt. (vide Sanitätscollegium.)

Aus sanitätspolizeilichen Gründen und zunächst veranlaßt durch allerlei cursürnde Gerüchte über die Eretinen-Anstalt auf dem Abendberge sah sich die Direktion wiederholt im Falle, diese Anstalt untersuchen zu lassen, und zwar durch das Sanitätscollegium, welches zu diesem Zwecke eines seiner Mitglieder dahin abordnete. Das Collegium erstattete seinen Bericht im Frühjahr und es sah sich in Folge dessen die Di-

rektion genöthigt, dem Herrn Vorsteher Abhülfe mehrerer geringter bedeutender Uebelstände zu empfehlen.

Der Beitrag für die seit Anfangs des Jahres 1847 auf Rechnung des Staats in der Anstalt verpflegten Kinder Wihend und Dietrich wurde à raison von 500 Fr. jährlich für beide noch bis 1. Mai verabfolgt, und die Kinder auf diesen Tag in die Armenerziehungsanstalten von Köniz und Müggisberg gebracht, wo dieselben der speziellen Aufmerksamkeit der dirigierenden und ärztlichen Personen empfohlen wurden. Das auf dem Abendberg über diese Kinder geführte Journal wird fortgeführt. Obwohl diese beiden Kinder nicht als eigentliche Cretins anerkannt werden können, hingegen zugegeben werden muß, daß dieselben, aus Cretinenfamilien stammend, leicht Cretinen hätten werden können, so verdienen doch die Bemühungen des Herrn Vorstebers für dieselben alle Anerkennung; beide Kinder sind als unter obwaltenden Umständen bedeutend herangebildet und zu weiterer Cultur fähig anzusehen.

Epidemische Krankheiten unter den Menschen kamen in diesem Jahre vor in mehreren Gegenden des Kantons, so die Menschenblattern in einzelnen Gemeinden der Amtsbezirke Delsberg, Münster und Alarwangen, von wo aus einzelne Fälle in andere Amtsbezirke verschleppt wurden.

Allgemein herrschten dagegen die Masern (Rötheln), jedoch sehr gutartig.

Im Spätsommer und gegen den Herbst wurde das Publikum ziemlich beunruhigt durch das Erscheinen der Cholera in den Nachbarstaaten, besonders als auch einzelne wenige Fälle in Basel und im Kanton Tessin sich zeigten. Es veranlaßte dieses die Behörden zu vorsorglichen Maßnahmen. Die Aerzte wurden aufgefordert, 1-tägige Uebersichten der von ihnen behandelten akuten Krankheitsfälle einzusenden; auch der Druck einer Belehrung an das Volk sowie eine Verordnung, welche die allfällig weiter nothwendigen Anordnungen vorschrieb, beschlossen, jedoch nicht bekannt gemacht, da die Seuche nicht näher rückte und der Gesundheitszustand im

lande sich auf sehr günstigem Fuße erhielt. Aus den von 99 Aerzten eingesandten Uebersichten ergibt es sich, daß vom 15. September bis 15. November vorkamen:

akute innere Krankheiten	3545
<hr/>	
davon betrafen die Organe der Verdauung (Magen, Darmkanal, Leber &c.)	1978
a. Diarrhöe, einfache	686
b. „ mit Erbrechen	280
c. Ruhr	127
d. Abdominaltyphus und Typhoid, Fieber überhaupt	445
e. Cholera epid. (asiat.)	0

Ueberdies wurden beobachtet:

a. Masern (Rötheln)	68
b. Echarlach	4
c. Pocken und Varioloiden	26
d. Keuchhusten	107
e. Croup	48

Leider beachtete ein großer Theil der Aerzte die Auflösung zu Einsendung von Uebersichten nicht.

Der Gesundheitszustand der Haustiere war das ganze Jahr hindurch ein günstiger.

Fälle von Lungenseuche unter dem Rindvieh kamen keine vor, und es konnte auch die noch in Kraft gebliebene Sperrverordnung gegen einzelne Gemeinden des Kantons Freiburg aufgehoben werden; nur gegen Ende des Jahres zeigten sich wieder einige verdächtige Fälle in einer an den Amtsbezirk Laupen grenzenden Gemeinde des Kantons Freiburg, welche Vorsicht geboten, jedoch bei der Wachsamkeit und den Maßregeln der freiburgischen Behörde hierseits keine ernstern Vorkehren nothwendig machten.

Einzelne wenige Fälle von Milzbrand zeigten sich in den Amtsbezirken Trachselwald, Burgdorf, Pruntrut und Freibergen; von Maul- und Klauenseuche in den Amtsbezirken Wangen, Bern, Nidau und Burgdorf.

Die Pferderaupe, welche im vorigen Jahre sehr verbreitet war, wurde bloß bei wenigen Pferden in den Amtsbezirken Pruntrut und Erlach bemerkt; dagegen wurden 27 Fälle von Ross aus 14 Amtsbezirken nämlich von Biel, Courtelary, Delsberg, Laupen, Thun, Marwangen, Trachselwald, Wangen, Signau, Interlaken, Burgdorf, Bern, Obersimmenthal und Konolfingen angezeigt. Beseitigt wurden deswegen 16 Pferde.

Erwiesene Fälle von Hundswuth zeigten sich in den Amtsbezirken Münster, Pruntrut, Nidau und Burgdorf. In Milandre, Amtsbezirks Pruntrut, wurden von einem Hunde drei Personen gebissen, von welchen eine bald, die andere nach während sieben Monaten ungestörten Wohlseins an der Wasserschau starb. In den andern Bezirken wurden, so viel bekannt, keine Menschen gebissen.

Wegen mangelhafter Pflichterfüllung in Viehpolizeisachen wurde nur in einem Falle geklagt, und zwar gegen einen Zollbeamten, welcher zurechtgewiesen werden mußte.

Wegen Nichtbeachtung der Verordnung vom 14. Juni 1848, betreffend den Verkehr mit Vieh, wurden mehrere Personen mit Bußen von 20—50 Fr. belegt.

Aus der Viehentschädigungskasse wurden im Laufe dieses Jahres 56 Fr. 35 Rp. vergütet, und zwar für in früheren Jahren erwachsenen Schaden, in Folge Urtheils des Vizegerichtspräsidenten von Münster, gestützt auf das schon im Jahr 1841 aufgehobene Gesetz vom 9. Mai 1804. Eine zweite Reklamation, welche ebenfalls daraufhin in Münster gemacht wurde, wurde jedoch vom Gerichtspräsidenten als nicht begründet abgewiesen.

Das Vermögen der Viehentschädigungskasse beträgt am Ende des Jahres 1849	162,900 Fr. 26 Rp.
--	--------------------

Auf Ende Jahres 1848 hat solches be- tragen	<u>153,806 Fr. 45 Rp.</u>
--	---------------------------

Das Vermögen hat sich somit vermehrt um 9,093 Fr. 81 Rp.

Sehr bedeutend war die Direktion in diesem wie im

vorigen Jahr in Anspruch genommen durch die ihr übertragenen Untersuchung der Ansprüche auf Unterstützung durch Pensionen oder Liebessteuern der Hinterlassenen von im Sonderbundskriege Gefallenen und den Verwundeten, sowie durch die Repartition der den Kantonen zugetheilten Liebessteuern. Die bisherige Repartition ist s. B. im Amtsblatt publizirt worden. In nächster Zeit wird auch noch eine kleine auf nachträgliche Reklamationen versparte Summe vertheilt werden. Nachdem dieses geschehen sein wird, soll im nächsten Verwaltungsberichte über die ganze Angelegenheit ausführlich Bericht gegeben werden.

D. Aufzahlen, welche unter der Aufsicht und Leitung der Direktion stehen.

I. Impfanstalt.

Nach den bis jetzt eingelangten Impftabellen wurden in diesem Jahre geimpft:

1) Arme	4516
2) Nichtarme	4523
Zusammen	9039

Darunter befinden sich:

erste Impfung, gelungene	8846
" " mischlungene	90
Revaccination, gelungene	96
" mischlungene	7

Der große Rath berieh das Impfgesetz zum zweitenmal den 7. November 1849. In Kraft trat dasselbe sowie die neue Instruktion für Kreisimpfärzte auf 1. Januar 1850. Nach Mitgabe des §. 5 des Impfgesetzes war die Bezeichnung der Impfkreise sowie die Ernennung der Kreisimpfärzte der Direktion anheimgestellt. Ende Dezembers ernannte die selbe 102 Kreisimpfärzte für eben so viele Kreise, welche aus einzelnen oder mehreren Kirchgemeinden bestehen. Sie gieng

dabei von der Ansicht aus, daß die Impfkreise am besten von den nächstwohnenden Aerzten besorgt werden können, daher die jetzige Zahl derselben die frühere bedeutend übersteigt. Zu gleicher Zeit wurden auch zwei Impfstoffdepotsärzte in den gleichen Personen, welche diese Stellen bisher besorgten, nämlich den Herren Dr. Fischart in Bern und Scheidegger in Langnau, und ein dritter für den Zura in der Person des Herren Dr. Greppin in Delsberg bezeichnet.

II. Staatsapotheke.

Ohne die Lieferungen an das chemische Laboratorium, das physikalische Cabinet, sowie an die Anatomie und den Oberfeldarzt zu Ausrüstung von Feldapotheke, wurden an die Anstalten der Inselcorporation und die verschiedenen Staatsfrankenanstalten in der Stadt 46,107 Rezepte dispensirt (carea 4000 weniger als im vorigen Jahr. Diese Veränderung röhrt von der verminderten Rezeptur im außern Krankenhaus und der Poliklinik her). Es wurden also durchschnittlich per Tag 126½ Nummern bereitet. Blutegel wurden 6688 Stück verabfolgt.

Schon oft wurde in früheren Jahren von Seite mehrerer derjenigen Anstalten, welche ihre Arzneien bei der Staatsapotheke beziehen, besonders aber von den Beamten der Insel als unbillig gerügt, daß die Staatsapotheke die Arzneien ziemlich theuer tarire, nur um aus dem Gewinne die Poliklinik erhalten zu können. Es wurde deswegen daran gedacht zu untersuchen, ob die Insel nicht besser thue, eine eigene Apotheke zu errichten, oder ob sie die Arzneien nicht wohlfeiler aus einer Privatapotheke erhalten könne. Obwohl von diesen letztern Absichten für die Staatsapotheke nicht viel zu befürchten war, weil weder auf dem einen noch andern Wege wohlfeilere und bessere Arzneien zu erhalten möglich gewesen wäre, so mußte man doch zugeben, daß es nicht ganz am Orte sei, wenn dieselbe an wohlthätigen Kantonal-

anstalten Gewinn mache, und daß auch die Art und Weise der bisherigen Verwendung des Gewinns ein höchst unregelmäßiger sei, da er weder im Einnehmen noch im Ausgeben der Staatsbudgets und Rechnungen erschien. Es beschloß deswegen der Regierungsrath auf den Antrag der Direktion unterm 28. Februar 1848, daß die sich bei der Staatsapotheke bedienenden Anstalten die Arzneien zum kostenden Preise erhalten sollen. Dieser Beschluß sollte vom 1. Januar 1849 hinweg in Kraft treten.

Der Staatsapotheke bemühte sich, so zu tariren, daß jedenfalls kein Verlust entstehen konnte, und wie es der regierungsräthliche Beschluß wollte, die Einnahmen annähernd genügen sollten, zu Deckung der Kosten für angekaufte Waaren, Besoldungen, Miete des Lokals, sowie zu Bezahlung des Zinses vom Betriebskapital und einer Summe als Äquivalent der jährlichen Werthverminderung der Apotheke. Es war dieses eine sehr schwere Aufgabe, indem eine Menge von Zufälligkeiten, wie größerer oder geringerer Verbrauch, Steigen oder Fallen der Waarenpreise, größere oder kleinere Menge von angekauften Waaren &c. ganz verschiedene Resultate zur Folge haben können.

Der Staatsapotheke glaubte im Allgemeinen bedeutend billiger zu tariren als irgend anders, wo selbst nach Armentaren tarirt wird, namentlich viel billiger (30—50 und mehr Prozent), als nach den Apothekertaren von Oesterreich, Baiern, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen, Hannover und Preußen, welche durch D. G. C. Wittstein vergleichend zusammengestellt worden sind.

Ungeachtet dessen und obwohl eine bedeutende Menge von Waaren angekauft wurde — für 8784 Fr. 53 Rp. — für 357 Fr. 32 Rp. mehr als im vorhergehenden Jahr, so bleibt dennoch nach Abzug der Gesamtausgaben von 15,562 Fr. 50½ Rp. vom Betrag der Einnahmen von 19,234 Fr. 10 Rp. ein reiner Handlungsgewinn von 3671 Fr. 59½ Rp.

Dieser gesammte Handlungsgewinn wurde nebst einer

Restanz von 1804 Fr. 80 Rp. des Handlungsgewinns vom Jahr 1848 laut Beschlusß des Regierungsrathes vom 12. Februar 1850 der Außerkrankenhausanstalt verabfolgt, und zwar in Berücksichtigung des außerordentlichen Andranges der Kranken zu dieser Anstalt, und ihrer unzureichenden Mittel, welche Umstände dringend die Unterstützung des Staats erheischten.

III. Poliklinische Anstalt.

Die Zahl der durch dieselbe behandelten Kranken beträgt 2504, wovon besorgt wurden:

A. Durch Herrn Professor Dr. Jueter:

Männliche	861
Weibliche	<u>1268</u>
	2129

Von diesen wurden geheilt 847, gebessert 565, blieben weg 573, starben 144.

B. Durch Herrn Professor Dr. Rau:

I. Augenfranke, männliche	130
weibliche	<u>178</u>
	308

Von diesen wurden geheilt 261, gebessert 23, nicht geheilt 5, und blieben weg 18.

II. Ohrenfranke, männliche	28
weibliche	<u>39</u>
	67

Von diesen wurden geheilt 35, gebessert 18, nicht geheilt 6 und blieben weg 8.

Zumme aller Patienten: 2504

Die Zahl der verschriebenen Rezepte ist 12,922, die Gesamtkosten für dieselben 3544 Fr. 80 Rp. Ein Rezept kommt demnach durchschnittlich zu stehen auf 27½ Rappen.

Die Einnahmen der Anstalt bestanden:

1) In einem Rechnungssaldo von 1848	Fr.	885 46
2) Beitrag der Armenkommission des Einwohnergemeinderaths der Stadt Bern	"	1,200 —
3) In dem reinen Gewinn der Staatsapotheke von 1848 einem Beitrage von	"	2,300 —
		Summa, Einnahme
	"	4,385 46
Das Gesamtausgeben beträgt	"	4,117 20
		Aktiv Saldo:
	"	268 26

In Folge des betreffend die Arzneitare der Staatsapotheke genommenen Beschlusses des Regierungsrathes vom 28. Februar 1848 konnte die Poliklinik nur noch im Jahr 1849 wie bisher aus dem Gewinn der Staatsapotheke, nämlich noch aus demjenigen pro 1848 unterstützt werden, für die Zukunft aber und zwar schon pro 1850 mügte man sich nach andern Einnahmsquellen für diese Anstalt umsehen. Sowohl wegen dieses Vorganges als denn auch weil schon ohne dieselbe Zahl der an die Poliklinik sich wendenden Kranken, sei es in Folge missbräuchlicher Ertheilung von Empfehlungen durch die Armenpfleger, sei es durch Ausdehnung des Wirkungskreises der Anstalt über einen allzu großen Bezirk, so zunahm, daß sie die Kräfte des Personals und die Finanzmittel der Anstalt zu übersteigen drohte, sah sich die Direktion bewogen, den Herrn Vorsteher der Anstalt im Herbst 1848 um die Eingabe eines Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben pro 1849 zu ersuchen und ihm dabei möglichste Beschränkung der Ausgaben zu empfehlen.

Dieser Aufforderung kam Herr Professor Huetter bereitwillig nach.

Die Direktion glaubte jedoch, hauptsächlich wegen der viel billigeren Tarirung der Arzneien eine noch bedeutendere Reduktion des Ausgaben-Budgets vornehmen zu sollen und bestimmte selbiges auf 4344 Fr., wovon 1200 Fr. von der Einwohnerarmenkommission und 3144 Fr. vom Gewinn der

Staatsapotheke gedeckt werden sollten. Es müßte natürlich der Direktion sehr unangenehm sein, eine so wohltätige Anstalt wie die Poliklinik zu beschränken. Wichtige Gründe nöthigten indessen dazu. Um so erfreulicher müßte es darum derselben sein, aus dem Jahresbericht über die Leistungen der Anstalt zu entnehmen, daß ungeachtet des verminderten Kre-
dits dennoch eine Aktiv-Restanz von 227 Fr. verblieb, beson-
ders aber daß bei diesen geringern Mitteln nicht viel weniger Kranke besorgt werden könnten, als im Jahr 1848.

Bis dahin war die Poliklinik einerseits als Unterrichts-Hochschule Anstalt, anderseits als Armenanstalt angesehen und deswegen von ihrer Gründung hinweg bis 1839 theils vom Erziehungsdepartement, theils von den Armenbehörden des Staats und der Stadt unterhalten werden. Später jedoch trug das Erziehungsdepartement nichts mehr bei. Es fragte sich nun, ob der Staat fortfahren solle, diese Anstalt als Armenanstalt zu unterstützen; und ob in diesem Falle man dann nicht auch mit gleichem Rechte von vielen andern Ortschaften angesprochen werden könnte, Beiträge an die Kosten ihrer Einwohnerarmenfrankenpflege zu leisten. Diese Rücksicht entschied und der Regierungsrath beschloß bei Berathung des Budgets pro 1850 die Poliklinik nicht mehr als Armenanstalt, sondern als Subsidiaranstalt der Hochschule, gemeinschaftlich und mit einem gleichen Beitrage wie die Einwohnerarmenkommission zu unterstützen.

Pro 1850 erhält nun die Anstalt keinen Beitrag mehr von der Staatsapotheke und ist blos angewiesen auf die in Folge Verständigung zwischen der Einwohnerarmenkommission der Stadt Bern und dem Staate, von diesen beiden Seiten zu gleichen Theilen zu leistenden Beiträgen von zusammen 3500 Fr. Diese Summe wird vollkommen hinreichen, die segensreichen Leistungen der Poliklinik in Qualität und Quantität wie bisher zu sichern, um so da mehr, als die Taxe für die Arzneien pro 1850 noch sehr bedeutend herabgesetzt worden

und dadurch das Ausgeben für gleich viel Rezeptnummern wie im Jahr 1849 um circa 700 Fr. geringer sein wird.

Die Existenz der Anstalt und das bisherige Maß ihrer Leistungen kann also wenigstens für so lange als gesichert angesehen werden, als die Hochschule besteht, für welche sie zur praktischen Ausbildung der Medizin Studirenden absolut nothwendig ist.

In Folge dieser Änderung in der Unterstützungsweise wird nun die Poliklinik von jetzt an unter die direkte Leitung und Aufsicht der Erziehungsdirektion zu stehen kommen. Es wird daher nicht unangemessen sein, bei diesem Anlaß eine kurze Übersicht der Leistungen und Kosten dieser Anstalt, während derjenigen Zeit zu geben, während welcher sie unter der Aufsicht des Departements und der Direktion des Innern war.

Übersicht

der von der poliklinischen Anstalt seit ihrer Gründung
besorgten Kranken und der dadurch verursachten
Kosten.

Jahr.	Behan- delte Perso- nen.	Gesamtkosten		Arzneikosten (incl. Blut- egel.)		Arzneikosten per Patient.		Zahl der Re- zepte.	Durch- schnitts- kosten eines Rezepis.	Zahl der Gesetze per Kranken.
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			
1835	978	1897	27½	1653	82½	169	4815	36	5½	
1836	1295	2744	93	2451	17½	189	7092	35	5¼	
1837	1560	2889	72	2528	47	162	8221	30	5¾	
1838	2079	3804	05	2821	44	136	11193	33	6¾	
1839	1608	3493	10	2633	34	163¾	11016	23⅓	7	
1840	1621	4120	15	2884		177	11192	26	7½	
1841	1842	5015	45	3950	85	214	13872	28½	7	
1842	1814	4814	50	3871	40	213	12487	31	7	
1843	2028	5204		4038	40	199	14206	28½	7	
1844	2083	5713	80	4458	65	214	14709	30	8⅔	
1845	1831	6227	40	4718	19	257	15900	29⅓	7	
1846	2282	6427	10	4881	80	213	15900	30⅓	6	
1847	2847	6707	85	5153	09	181	17544	29⅓	5½	
1848	2606	5300	60	4186	95	160⅓	14868	28⅓	5⅓	
1849	2504	4117	20	3544	80	141½	12922	27½		

IV. Wartgelder-Institut.

Die Wartgelder an Aerzte in entlegenen Gemeinden wurden auf gleichem Fuße wie im vorigen Jahre entrichtet, nämlich:

1. an Herrn Ulrich Hiltbrunner zu Dürrenroth	£. 100.
2. " Jakob Weltshi zu Saanen	" 250.
3. " Albrecht Lutz zu Grindelwald	" 300.
4. " Johann Bircher zu Meiringen	" 80.
5. " Johann Mettler zu Blumenstein	" 250.
6. " E. J. Bübler zu Brienz	" 200,

£. 1180

Alle diese Aerzte erhalten von den Gemeinden wenigstens ebensoviel, von mehreren sogar bedeutend mehr.

V. Entbindungsanstalt.

Es wurden in den drei Abtheilungen der Anstalt besorgt:

A. In der akademischen Abtheilung:

Verblieben Schwangere vom Jahr 1848	3.
" Wöchnerinnen vom Jahr 1848	9.
" Kinder vom Jahr 1848.	9.

Im Laufe des Jahres 1849 eingetretene

Schwangere	128.
" Wöchnerinnen	2.
" Kinder	2.
" in der Anstalt geb. Kinder	123.

Wegen Anlegung eines Pessariums auf-

genommene Person 1.

In der akademischen Abtheilung in toto

Verpflegte 277.

B. In der Inselspitalbetterinnenstube:

Verblieben Schwangere vom Jahr 1848	2.
" Wöchnerinnen	2.
" Kinder	2.

In der Anstalt geborene Kinder (mit 2 Zwillingssgeburten)	75.
In der Inselkindbettlerinnenstube in toto Verpflegte	164.
C. In der Hebammenenschule :	
In ihren Wohnungen verpflegte Frauen	104.
Von denselben geborene Kinder (2 Zwillingssgeburten)	106.
In der Hebammenenschule in toto Verpflegte	210.
In allen drei Abtheilungen zusammen also	651.
Darunter waren Frauen 230. " Kinder 321.	

Von den 330 verpflegten Frauen gehörten 301 dem hiesigen, 22 andern Schweizerkantonen an, und waren 7 Landesfremde. Ferner waren 166 verehlicht und 164 unverehlicht. Es traten vor der Niederkunft wieder aus 5 Schwangere.

In den 3 Abtheilungen kamen zusammen 300 Geburten vor, welche durch 4 Zwillingssgeburten 304 Kinder ergaben, wovon 158 männlichen und 145 weiblichen Geschlechtes, nebst einem dessen Geschlecht wegen Mißbildung nicht bestimmt werden konnte.

Als mehr oder minder normale Geburten können 271 bezeichnet werden, und 29 gehören zu denjenigen, welche künstliche Hülfe verlangten.

Von den 304 im Jahr 1849 in der Entbindungsanstalt geborenen, den 11 vom 1848 da verbliebenen und den 6 bereits geboren aufgenommenen, zusammen 321 Kindern, waren 21 todgeboren, erkrankten in der Anstalt 55, starben 17, wurden 10 nicht vollkommen von ihren Nebeln hergestellt, und 273 ganz gesund entlassen.

Von den 300 im Jahr 1849 in der Anstalt niedergekommenen, den 11 von Jahr 1848 verbliebenen und den 6

nach der Niederkunft aufgenommenen, zusammen 317 Wöchnerinnen erkrankten 81, starben 5, wurden 10 von meist schon mitgebrachten Nebeln nicht ganz hergestellt und wurden 293 Wöchnerinnen, wie denn auch die 5 schwanger Entlassenen und die zu Anlegung eines Pessariums Aufgenommene, im Ganzen also 299 Personen gesund entlassen.

So verblieben denn auf den 31. Dezember 1849 in der akademischen Entbindungsanstalt 4 Schwangere und 6 Wöchnerinnen, also 10 Personen.

in der Inselstube 3 Schwangere und

3 Wöchnerinnen, also 6 "

In beiden Anstalten zusammen also 16 Personen

Ende August starben rasch 5 Personen am Puerperalfieber, weshwegen mit der Aufnahme von Schwangern möglichst zurückgehalten und einige bereits aufgenommene sofort entlassen wurden.

Am 6. September dann wurde das bisherige Lokal ganz geräumt, und die wenigen noch in der Anstalt befindlichen Wöchnerinnen in eine, mit höchst verdienstwerther Bereitwilligkeit von der Verwaltung angewiesene Abtheilung des Burgerspitals verlegt, allwo dieselben und später eintretende Pfleglinge durch das Personal und auf Rechnung der Entbindungsanstalt bis zum 11. Oktober besorgt wurden.

Vom Moment der Räumung des bisherigen Lokals hinweg zeigten sich keine neuen Fälle mehr. Die Ursache dieses nun schon wiederholt ausgebrochenen ansteckenden Puerperalfiebers wird als in der Gebäulichkeit liegend gesucht, und deswegen der Versuch gemacht, ein passenderes Gebäude in günstiger Lage aufzufinden, was jedoch bisher nicht gelingen wollte.

Die Anstalt wurde am 11. Oktober wieder eröffnet, nachdem alle Räumlichkeiten seit Wochen gehörig gereinigt und gelüftet, auch einige notwendige Reparationen vorgenommen worden waren.

Die Gesamtkosten für die drei Abtheilungen betragen
8384 Fr. 60 Rp.

Davon sind abzuziehen :

1) Die Vergütungen für überzählige Verpflegungstage und von den Zahlenden der akademischen Anstalt	Fr. 539 70
der Inselstube	" 171 05
	<hr/>
	Fr. 710 75
2) die Restitution aus der Staatsapotheke pro 1848 mit	" 42 —
3) die Kosten der Hemannenschule nach Abzug der Lehrgelder der Schülerrinnen	Fr. 2738 — " 675 —
	<hr/>
	" 2063 —
	<hr/>
	Fr. 2815 75
so ergibt sich die reine Ausgabe für die akademische Anstalt und die Inselstube von	" 5569 85

Die Zahl der Pflegetage für die Frauen der akademischen Anstalt beträgt	3495
der Inselstube	1912
	<hr/>
zusammen :	5407
Für die Kinder der akademischen Abtheilung kam die Zahl der Pflegetage auf	1528
der Inselstube auf	1240
	<hr/>
zusammen :	2738
Zahl der Pflegetage für Frauen und Kinder	8145

Rezepte wurden verschrieben:

für die akad. Abtheilung	497	für den Betrag von Fr.	197	65
" " Inselstube	251	" "	" "	86 40
" " Hebammenchule	154	" "	" "	52 65
für alle 3 Abtheilungen also	902	Rez. für den Betrag v.	"	336 70
für 259 Blutegel geben ab	19	Nummern um	"	51 80

Ist somit die Gesammtzahl

der Rezepte 883 u. deren Ges.-Kosten „ 284 90
Hiernach käme das Rezept beiläufig auf 32½ Rappen zu stehen.

Der Pflegetag einer Frau kommt nicht ganz auf 10½ Bz. zu stehen, alles mit eingerechnet, als: Löhne und Unterhalt der Hebammen und Dienstmägde, Unterhalt des Hauses, Anschaffung und Erhaltung aller Effekten, Heizung, Beleuchtung u. s. w., wie auch die Verpflegung der Neugebornen.

Die Verpflegungskosten für die Neugebornen sind schwer zu berechnen. Im Jahr 1849 wurden 12 Fr. 57½ Rp. für Milch für dieselben in Rechnung gebracht, also durchschnittlich kaum ½ Rp. per Pflegetag. Sollte aber alles, wie Kleidung, Unterwaschung, Arzneien u. s. w. in Rechnung gebracht werden, so könnte ein Kind auf 1 Bz. täglich durchschnittlich angeschlagen werden, und zwar auf Anschlag der 10½ Bz. der Frauen, so daß diese dann auf 9½ Bz. täglich müßten berechnet werden.

Die Speisung per Pflegetag für Mutter und Kind zusammen kommt durchschnittlich auf 43 Rappen.

VI. Hebammenchule.

Es wurden zwei Kurse gehalten, derjenige im Frühling in französischer, derjenige im Herbst in deutscher Sprache. Jener von 5 Schülerinnen, welche alle patentirt werden konnten, dieser von 10 Schülerinnen besucht, welche noch nicht geprüft sind, da der Kurs noch nicht zu Ende ist.

VII. Bezirksfrankenanstalten (Nothfallstuben).

Nach dem Gesetze über die Armenanstalten vom 8. September 1848 sollen in Zukunft die Betten in den Nothfallstuben nach Bedürfniß bis auf 100 vermehrt werden. Das Bedürfniß einer Vermehrung derselben zeigte sich seit längerer Zeit schon. Die Wohlthätigkeit dieser Anstalten wird überall anerkannt und daher eine Vermehrung der Betten in den bereits bestehenden und von mehreren Seiten, besonders von Delsberg, Münster, St. Immer, Schwarzenburg, Burgdorf und Meiringen die Errichtung neuer Anstalten gewünscht. Die Direktion war der Ansicht, daß das Bedürfniß die sofortige Erweiterung der Anstalten bis auf 100 Betten erheische und verlangte zu diesem Zwecke einen Credit pro 1849 von 32,000 Fr., und wollte damit einerseits neue Anstalten in Delsberg, St. Immer, Münster, Meiringen, Schwarzenburg, Burgdorf und Thun errichten, anderseits die Betten in den bestehenden Anstalten vermehren. Es erlaubte jedoch der Zustand der Finanzen nicht sogleich eine so bedeutende Ausdehnung und die Direktion mußte sich mit einem Credit von 25,000 Fr. zufrieden geben. Der frühere Credit war 15,000 Fr., woraus jedoch die Kosten der Anstalten zu Interlaken und Pruntrut nicht bestritten wurden, welche auf Rechnung anderer Credite kamen. Für 1849 aber und nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenanstalten sollten für die letztern Anstalten die nämlichen Verwaltungsvorschriften und so auch für die Zukunft im Budget der gleiche Ansatz für alle gelten. Die Durchschnittskosten für Pruntrut und Interlaken hatten während neun Jahren betragen 7855 Fr. 69 Rp. Die Erhöhung des Credits betrug demnach bloß circa 2000 Fr. Weil jedoch die früheren Kosten nie die Budgetsansätze erreichten, so fand die Direktion, es erlaube der neue Credit wenigstens die Errichtung von 13 neuen Krankenbetten und zwei Wärterbetten. Der Regierungsrath genehmigte am 12. Februar die Vertheilung derselben auf folgende Ortschaften:

- 1) nach Delsberg 3 Kranken- und 1 Wärterbett.
- 2) nach St. Immer 2 Krankenbetten.
- 3) nach Meiringen 2 Kranken- und 1 Wärterbett.

An diesen drei Orten waren bis dahin keine Staats-Krankenanstalten.

- 4) nach Saanen, Zweihäusern, Erlenbach, Frutigen, Langnau und Sumiswald je 1 Bett.

In der Voraussetzung, daß der Große Rath auch im Jahr 1850 eine Vermehrung der Betten möglich machen werde, erhöhte der Regierungsrath den Credit für die Nothfallstuben im Projekt-Budget pro 1850 auf 26,000 Fr., um damit eine neue Anstalt von 3 Kranken- und 1 Wärterbett in Schwarzenburg und ein drittes Krankenbett in Meiringen zu errichten, und da der Credit pro 1849 es gestattete, so wurden vorläufig die dazu nothwendigen Betteffekten größtentheils sogleich angeschafft. Nachdem der Große Rath den Credit bewilligt hatte, beschloß der Regierungsrath dann unterm 13. Januar 1850 definitiv die obige Vertheilung der neuen Betten nach Schwarzenburg und Meiringen.

Es bestehen nun auf Anfang des Jahres 1850 in folgenden 14 Anstalten zusammen auf Rechnung des Staates 75 Krankenbetten; überdies 10 von den Gemeinden angeschaffte und unterhaltene Betten, nämlich:

1) Zu Pruntrut	10	Staatsbetten.
2) „ Delsberg	3	"
3) „ St. Immer	1	"
4) „ Biel	10	"
5) „ Langenthal	10	"
6) „ Sumiswald	4	"
7) „ Langnau	5	"
8) „ Meiringen	3	"
9) „ Interlaken	10	"
10) „ Frutigen	4	"

zu übertragen 60 Staatsbetten.

Durch Uebertrag 60 Staatsbetten, und

11)	"	Erlenbach	4	"
12)	"	Zweisimmen	4	"
13)	"	Saanen	3	"
14)	"	Schwarzenburg	3	"

in Summa 74 Staatsbetten.

In allen diesen Anstalten sind die Betten des Staats Eigenthum desselben, mit Ausnahme derjenigen zu Pruntrut und St. Immer, wo die Administration der dortigen Gemeindekrankenanstalten sie gegen Entschädigung liefert.

Die hier für Biel, Langenthal und Zweisimmen verzeigte Zahl von Staatsbetten sollte nach einem pro 1846 geltenden, auf der Direction sich befindlichen Tableau bereits vorhanden sein, da dieselben bewilligt waren, sowie auch in Langnau nach dem gleichen Tableau 4 Krankenbetten hätten vorhanden sein sollen. Es zeigte sich jedoch, daß das Bettmaterial nicht vollständig war, so daß für Biel sogleich 2, für Langnau 1 vollständiges Bett nebst den 5 neu bewilligten angeschafft worden. Für Langenthal und Zweisimmen soll die Vervollständigung des Materials im Jahr 1850 statt finden. Im Ganzen wurden im Jahr 1849 neu angeschafft 21 vollständige Betten, nebst sonstigen dazu gehörenden Beweglichkeiten. Die Gesamtkosten für neue Anschaffungen betrugen in diesem Jahre circa 3000 Fr.

In Folge des Inkrafttretens der neuerevidirten reglementarischen Bestimmungen wurden die sämmtlichen Aufsichtsbehörden dieser Anstalten, sowie die Aerzte und das Wartpersonal neu gewählt; auch die Verträge für die Lokale, die ärztliche Verpflegung, die Abwart und Beköstigung der Kranken neu abgeschlossen, und zwar letztere nicht ohne wesentliche Verminderung der Kosten, so daß in Zukunft in keiner Anstalt dieselben per Pflegetag 10 Fr. übersteigen können, in mehreren aber nicht so hoch kommen werden.

Mit Ausnahme der Anstalt zu Interlaken ist die Ver-

pslegung in allen andern von Privaten oder Verwaltungen bestehender Gemeindekrankenanstalten akkordstweise besorgt; letzteres zu Pruntrut und St. Immer, jenes an allen andern Orten.

Es verdient hervorgehoben zu werden, daß die Kosten in Interlaken nicht höher zu stehen kommen als in andern Anstalten und viel niedriger als vor 1848. Der Pflegetag kostete in Interlaken circa 80 Rp., werin jedoch weder ein Mietzins für das Lokal noch das vom Staat gelieferte Holz begriffen ist. Die Arzneien in Summa 206 Fr. per Pflegetag circa 8 Rp.

Mit Freuden soll noch Ehrenmeldung geschehen vom ersten Legat zu Gunsten der Nothfallstuben während meiner Verwaltung. Frau Magdalena Schletti, geb. Müller, Jakobs sel. Witwe, von Zweissimmen, wohnhaft gewesen zu Oberried, diese Wohlthäterin der Armen, starb am 24. Juni 1849; sie bedachte die Nothfallanstalt zu Zweissimmen mit 100 Fr., mit der nähern Bestimmung, daß diese Summe kapitalisiert und der Zins davon zum Besten vermögensloser Patienten jener Anstalt und nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde und des Arztes verwendet werden solle. Auf den Fall der Auflösung der Anstalt, so soll dann das Vermächtniß zu Gunsten der armen Kranken im Bade zu Weissenburg verwendet werden, und zwar durch Verabreichung von Wein an solche. Möchte diese edle That viele Nachahmer finden.

Die Zahl der in sämtlichen Anstalten (Pruntrut und Interlaken inbegriffen) Verpflegten beträgt 606, und die der Krankenpflegetage 19,159. Es kommen also durchschnittlich auf ein Staatsbett (die Zahl angenommen wie sie anfangs des Jahres bestand, da die neuen Betten erst spät benutzt werden konnten) $10\frac{1}{2}$ Kranken und $330\frac{1}{2}$ Pflegetage. Die Gemeinedebetten sind nicht berechnet, da sie nur als Extrabetten benutzt werden. Auf den Kranken kommen durchschnittlich $31\frac{1}{2}$ Pflegetage.

Unter der Gesammtzahl der Verpflegten sind:

Kantonsangehörige	574
Schweizer aus andern Kantonen	17
Fremde	15
Männliche Kranke	400
Weibliche Kranke	206
Arme, unentgeldlich Verpflegte	600
Gegen Zahlung Verpflegte	6
Es wurden geheilt entlassen	444
" " gebessert	45
" " nicht gebessert entlassen	13
" " in andere Anstalten verlegt	6
Gestorben sind	42
Auf 31. Dezember verblieben	56

Die verschiedenen Krankheitsfälle fanden in folgender Anzahl vor:

1) Entzündungen (innere 81, äußere 58)	139
2) Knochenbrüche aller Art	67
3) gastrische, Gallen-, typhöse, Typhoid-Fieber	48
4) Quetschungen	45
5) Verbündungen (Wunden der Weichtheile im engern Sinne)	31
6) Rheumatische Nebel	20
7) Augenentzündungen	18
8) Luxationen	15
9) Geschwüre	14
10) Wassersuchten	12
11) Abscesse	11
12) Brüche (Hernien)	10
13) Geschwülste (Tumores im engern Sinn)	9
14) Verbrennungen	8
15) Schußwunden	6
16) Rothlauf (Erysipelas)	6
17) Catarrhe (darunter einige der Blase)	6
18) Zerrungen, Zerreißungen der Weichtheile	5

II	85
19) Ausschläge	5
20) Erschütterungen (des Hirns, Rückenmarks u. c.)	5
21) Krebs	5
22) Verstauchungen (Distorsionen)	4
23) Wechselseiter	4
24) Arthrocaen	4
25) Bleichsucht	4
26) Hundebiss 3, Vipernbiss 1	4
27) Lähmungen	3
28) Orchitis 3, Phymosis und Paraphymosis 3, Leucorrhöe 1	7
29) Gelbsucht	3
30) Lungen-, Magen- und Gebärmutterblutungen	8
31) Beinfräss (Caries)	2
32) Kolik	3
33) Dysmenorrhöe 4, Amenorrhöe 1	5
34) Phthisen	3
35) Hypertrophien	3
36) Arthritis	3
37) Krämpfe	2
38) Schlagflus	2
39) Erfrierungen	2
40) Retensio urinae 2, Ischurie 1	3
41) Diarrhoe	2
42) Brand	2
43) Chronische Magenübel	2

Die einzeln nur vorgekommenen Fälle vertheilen sich auf folgende Krankheiten: Varus, Aneurysma der Cruralarterie, Anaemia, chronisches Delirium, Bandwurm, Tetanus rheumatis. (ein zweiter Fall von Tetanus ist unter Artikel „Wunden“ begriffen), Opisthotonus, Impersoratio ani et phymosis, Wundsein der Füße, Hypertrophie der Leber, Hämosthoiden, Aphalalgia intermittens, Antrax und Serophulosis.

Unter diesen Fällen befinden sich viele, welche nicht als

eigentliche Nothfälle gelten können. Diese kommen größtentheils auf die Anstalt von Pruntrut, sowie auf die andern von den Centralkrankenanstalten sehr entfernten, für welche die Direktion competent ist, auch die Aufnahme chronischer Krankheitsfälle, nicht eigentlicher Nothfälle, zu bewilligen.

Es wurde sechsmal die Amputation gemacht, fünfmal mit bestem Erfolg, einmal mit tödtlichem Ausgange.

Sechsmal wurde die Bruchoperation (Herniotomie) gemacht, jedoch nur zweimal mit glücklichem, viermal aber mit tödtlichem Ausgange. Es wird geflacht, daß in der Regel Bruchkranke erst dann in die Anstalten gebracht werden, wenn ihnen nicht mehr zu helfen sei. Der Sehnenschnitt wurde zweimal gemacht; zweimal die Tropanation, einmal die Ligatur der Schenkelarterie wegen Aneurysma. In allen diesen Fällen mit glücklichem Erfolg.

Die Gesamtausgaben des Staats an Verpflegungs- und Beerdigungskosten betragen	18,775 Fr.
und überdies für neue Anschaffungen	<u>3,000 Fr.</u>
zusammen also 21,775 Fr.	

Die Kosten eines Pflegetages kämen also mit Zubegriff der neuen Anschaffungen zu stehen auf $113\frac{1}{2}$ Rp., ohne die neuen Anschaffungen auf 98 Rp.

Die Kranken vertheilen sich auf die verschiedenen Anstalten wie folgt:

1) Pruntrut	101	Kranke mit 4024 Pflegetagen.
2) Biel	87	" " 3184 "
3) Interlaken	88	" " 2650 "
4) Langenthal	85	" " 2519 "
5) Langnau	54	" " 1595 "
6) Erlenbach	43	" " 906 "
7) Saanen	36	" " 829 "
8) Frutigen	34	" " 1080 "
9) Zweisimmen	31	" " 812 "
10) Sumiswald	28	" " 934 "

11) St. Immer	13 Kranke mit 412 Pflegtagen.
12) Meiringen	6 " " 204 "

VIII. Provisorische Hülfs-Irrenanstalt zu Thorberg.

Diese Anstalt ist eigentlich nichts anderes als die bisherige Pfründeranstalt, nur werden, statt wie bisher Irre und andere Kranke, vom 1. September dieses Jahrs hinweg ausschließlich nur Irre in dieselbe aufgenommen. Nach dem Beschlusse des Grossen Rates vom 8. September 1848, §. 2 sollte die Pfründeranstalt in Thorberg in die Armenverpflegungsanstalt zu Langnau verlegt werden. Es war solches aber nur in so weit möglich, als die in Thorberg befindlichen Armen nicht Irre waren, denn es zeigte sich, als man zur Ausführung jenes Beschlusses schreiten wollte, daß Irre schlechterdings nicht in dem Gebäude der Anstalt zu Langnau sicher untergebracht und verpflegt werden könnten. Es waren auf die Zeit, wo die Pfleganstalt in Langnau eröffnet werden sollte, nicht weniger als 27 Irre in der Pfrüder- (resp. Postgänger-) und Enthaltungsanstalt zu Thorberg. Wohin sollten sie nun gebracht werden? — Das Irrenhaus des äussern Krankenhauses war bereits so überfüllt, und so viele (über 40 Personen) noch zur Aufnahme in dasselbe angeschrieben, daß an eine Verlegung dabin nicht zu denken war. Den Gemeinden und den Ahrigen aber konnte man dieselben auch nicht zuweisen, da ihnen sowohl die nöthigen Geld- als auch andern Mittel zur gebörigen Pflege und sichern Bewachung dieser Unglücklichen fehlten. Endlich befanden sich in mehreren Gefangenschaften des Kantons gefährliche Irre, welche momentan zur Verhütung von Unglück aufgenommen werden mußten. Einen solchen Zustand konnte man nicht länger fortbestehen lassen; es mußte auf irgend eine Weise für alle diese Unglücklichen und für noch mehr Irre überhaupt Platz geschafft werden. Es war dieses aber auf keine andere Weise möglich als dadurch, daß man die Pfründeranstalt in Thorberg provisorisch als Hülfsirrenanstalt fortbestehen ließ.

Man glaubte dieses um so eher thun zu können, als im allegirten Beschlusß des Großen Raths die Zeit der Verlegung der Anstalt nicht näher vorgeschrieben war, und überdies durch diese Maßregel kein neuer Credit nöthig gemacht wurde, weil man die Kosten einerseits durch die Beiträge der Gemeinden, andererseits aus dem bisherigen Credit des Staats für Kostgelder an arme Irre zu bestreiten hoffte.

In Berücksichtigung aller dieser angebrachten Gründe beschloß der Regierungsrath unterm 27. August 1849 auf den Antrag der unterzeichneten Direktion und derjenigen der Finanzen, daß die bisherige Pfränderanstalt zu Thorberg als Hülfsirrenanstalt fortbestehen solle, und genehmigte sogleich ein auf sie bezügliches Reglement. (Vide Sammlung der Gesetze und Dekrete von 1849.) Die Anstalt ist unter die Aufsicht und Leitung der unterzeichneten Direktion gestellt, welche auch über Aufnahme und Entlassung der Irren zu entscheiden hat. Sie wurde schon am 1. September eröffnet. Es befanden sich auf diesen Tag noch 17 Irre in der Pfrunder- (Kostgänger-) Anstalt. Dazu kamen noch im Laufe des Monats September drei bereits früher in Thorberg gewesene Personen aus der Pfleganstalt von Langnau, eine aus der Gefangenschaft von Narberg, in welcher dieselbe zu Verhütung von Unglück enthalten war, und eine irre Kindsmörderin aus der Enthaltungsanstalt, deren Strafzeit zu Ende war. Am 5. Oktober traten 7 Unheilbare aus dem Irrenhaus des äußern Krankenhauses ein, wogegen diese Anstalt 2 Personen aus der Hülfsirrenanstalt und eine aus der Enthaltungsanstalt übernahm, von denen eine, weil noch Hoffnung auf Heilung vorhanden, die andere wegen großer Gefährlichkeit. Es waren somit vom 1. September bis 31. Dezember in der Anstalt 29 Personen, von denen 2 verlegt wurden, 1 starb und demnach auf den 31. Dezember in Verpflegung blieben 26.

Außer diesen befanden sich aber noch auf gleichen Tag in Thorberg 7 Kostgänger — Irre und 2 in Folge Urtheil Enthaltene, die meisten in der bisherigen Enthaltungsanstalt.

Da auf 1. Jenner 1850 letztere Anstalt aufhören und die neue Zwangsarbeitsanstalt eröffnet werden sollte, so beschloß der Regierungsrath am 20. Dezember, von diesen 9 Personen die polizeilich Enthaltenen, so wie diejenigen armen und gefährlichen Kostgänger, für welche auch fernerhin das Kostgeld bezahlt werden wolle, auf 1. Jenner 1850 in die Hülfsirrenanstalt zu verlegen, die nicht Gefährlichen aber, so wie die Vermöglichen, welche auch anderwärts verpflegt werden können, zu entlassen, sobald für deren anderweitiges Unterkommen gesorgt sein werde. Es wurden in Folge dessen entlassen 3 Personen und traten auf 1. Jenner 1850 für einstweilen in die Hülfsirrenanstalt über 6, so daß auf diesen Tag in derselben verpflegt werden 32 Personen.

Die Verwaltung dieser Anstalt ist dem Vorsteher der Zwangsarbeitsanstalt übertragen, und die ärztliche Besorgung dem bisherigen Arzte der Thorbergeranstalten, Herrn Dr. Koller in Hettiswyl, welcher die Anstalt in der Regel dreimal wöchentlich und überdies so oft es die Umstände erfordern besuchen soll. Das Wärterpersonal besteht ebenfalls wie bisher aus einem Wärter und einer Wärterin, welche durch das übrige Dienstpersonal, besonders den Gefangenwärter und den Hausknecht wesentlich unterstützt würden. Würde nicht auch für die Zukunft bedeutende Rüshülfe vom Personal der Zwangsarbeitsanstalt zu hoffen sein, so wäre die Anstellung von wenigstens noch zwei Wartpersonen absolut erforderlich. Es ist aber sicher jene Unterstützung wohl möglich.

Die Kost und alles Nothwendige wird auf Rechnung der Zwangsarbeitsanstalt geliefert, wogegen dieser ein jährliches Kostgeld von 150 Fr. für jeden Verpflegten entrichtet wird. Die Kost ist die gleiche wie für die Zwangsarbeitsanstalt, wobei jedoch dem Arzte freistehet, nach Umständen eine Abweichung davon anzurufen.

Es wird gewiß diese Anstalt sich sehr wohlthätig zeigen, und vielem Unglück und großen Verlegenheiten der Polizei und Gemeindsbehörden und von Privaten vorbeugen.

Immerhin aber ist sie nur als eine sehr mangelhafte Anstalt, als ein Alushülfsmittel in der Noth anzusehen, mit dem man zufrieden sein muß, weil man einstweilen auf keine bessere Weise den Verlegenheiten begegnen konnte. Es sollen deswegen in der Regel nur Unheilbare und solche aufgenommen werden, welche für die öffentliche Sicherheit gefährlich und wegen Armut oder wegen Mangel an Platz weder in einer öffentlichen noch in einer Privat-Irrenanstalt untergebracht werden können; Nichtgefährliche nur wenn es unmöglich ist, sie anderswo unterzubringen.

Die Gebäudelichkeiten dienten bisher hauptsächlich als Strafanstalt, sie erlauben daher nur in geringem Grade, die in neuern Zeiten in besseren Anstalten allgemein geltende Behandlung der Irren durchzuführen. Die vollkommene Absonderung der Geschlechter ist nicht möglich, und noch viel weniger diejenige nach der Form der Krankheit und nach dem Verhalten der Kranken. Es fehlt auch für die Männer ein passendes Zimmer zum Aufenthalt in Gesellschaften, so wie an Arbeitszimmern überhaupt. Ferner fehlten bis dahin Räume in der Umgebung der Anstalt, in welchen die Kranken mit Sicherheit im Freien verbleiben und beaufsichtigt werden können. Es wird jedoch noch in mehreren Punkten obwaltenden Mängeln abgeholfen werden können; z. B. würde es nicht schwer halten¹, ein Gesellschaftszimmer für Männer, so wie sichere und nicht unfreundliche Höfe herzustellen, desgleichen man auch hofft, bei gehöriger Aufsicht und Takt viele Irre ohne Nachtheil für sie in der Zwangsarbeitsanstalt beschäftigen zu können.

IX. Krankenpflege im Buchthause.

Es wurden daselbst Kranke besorgt:

1) In der Infirmerie	266
2) Außer der Infirmerie	503
zusammen:	<hr/> 769

II	91
Von den in der Infirmerie behandelten sind Männer	159
Weiber	107
<hr/>	
Geheilt und gebessert entlassen wurden	221
Verlegt	1
Gestorben sind	18
Verblieben auf 31. Dezember 1849	26

Die Verstorbenen litten an folgenden Krankheiten:

4 an Phthisen verschiedener Art, 3 an Wassersuchten, 4 an Brustentzündung, 2 an caries der Rückenwirbel, 1 an Magengeschwür mit perforation, 2 an apoplexie, 1 an typhus, 1 an Hirnhaut-Entzündung.

Die in der Anstalt überhaupt am häufigsten vorkommenden Krankheiten waren:

Gastricismen (311), Diarröen (118), Brustcatarrhe (38), Syphilis (23), Kräze (20), gastrische Fieber (16), Lungentzündung (8), typhus, sehr heftige Fälle (8), Brustfell- und Herzentzündung (8).

Dass der typhus nicht weiter um sich griff, ist hauptsächlich der frühzeitigen Absonderung dieser Kranken zuzuschreiben.

Unter den in der Infirmerie behandelten waren einige aus den Gefangenschaften dorthin verlegte.

Als besonders interessante Fälle hebt der Arzt hervor:

Einen Fall von rheumatischem Starrkrampf, in welchem die anhaltend angewandten Inspirationen des Chloroforms und Schwefeläthers sehr hilfreich war. Ferner einen Fall von zuckeriger Harnruhr, bei welchem die Sektion eine bedeutende Entartung der Nieren ergab.

Bei weitem Fluss und Tripper habe sich das creosot so ausgezeichnet erwiesen, dass er dieses Mittel allen andern vorziehe.

Die Kosten für Arzneien betragen 1343 Fr. 35 Rp., die Zahl der Rezepte 2955. Folglich kommt ein Rezept durchschnittlich zu stehen auf circa 45 Rappen.

Die Krankenzimmer seien durch einige Veränderungen heller und weniger feucht geworden. Wiederholt erinnert er aber daran, daß die Krankenbetten verbessert und statt Spreuer-säcken Matratzen gegeben werden sollten.

Über die Leistungen des Militärspitals siehe Bericht der
Militärdirektion.

X. Insestipital.

In dieser Anstalt wurden versorgt 1462 Kranke.

Es kommen auf dieselben im Ganzen 55,112 Pflegtage.

Demnach auf einen Kranken ungefähr 37 Pflegtage.

Davon sind abzuziehen:

an außerordentlichen Baukosten Kr. 2310 66

und Anschaffungen auf den Fall

des Ausbruchs der Cholera „ 792 80

" 3,103 46

Nach Abzug dieser außerordentlichen Kosten

bleiben „ 51,164 45%

Dieses vertheilt auf die Pflegetage macht auf 1 Pflegetag
92½ Rp.

Davon fallen:

- a. auf die reine Verpflegung und Verwaltung Rp. 60
- b. auf die ärztliche Behandlung, Heilmittel aller Art und die Besoldung des ärztlichen Personals „ 32½

Es wurden verschrieben 16,583 Rezepte, welche kosteten 6677 Fr. 55 Rp.

Ein Rezept kostete demnach durchschnittlich $40\frac{1}{4}$ Rp.

Blutegel wurden 3259 Stück zum Preise von 20 Rp. per Stück verbraucht.

Bruchbänder wurden gratis ausgegeben	Stück 602
Pessarien, Suspensorien und Apparate	„ 68
Elastische bougies und Catheder	„ 42

Aus der Reisegelderkasse wurden verabreicht:

an Baarem	Fr. 431 05
„ Schuben	281 Paar
„ Strümpfen	1 „
„ Hemden	16 Stück.

Badesteuern wurden verabreicht: an 237 Personen.

nämlich:	Blumenstein	19
	Enggistein	21
	Gurnigel	35
	Leuk	41
	Niederbaden	48
	Schinznach	37
	Weissenburg	36

Der Gesamtbetrag der Kosten für diese 237 Personen beläuft sich auf Fr. 8514 32

daran bezahlten die Gemeinden Fr. 2550 —

der Inselspital „ 5564 32

Die alljährlich wiederholten Wünsche des Inselskollegiums, betreffend eine verbesserte Badeeinrichtung für die Insel sind erhört worden. Der Bau eines eigenen Badhauses mit Trockenkammer auf der Westseite des Gebäudes ist beschlossen und der Ausführung nahe.

Dagegen bringt das Inselkollegium neuerdings in einem eigenen, von Herrn Professor Dr. Demme verfaßten Schreiben an die Inseldirektion den Ausbau der Lücken an der Mittagsfaçade als Erweiterungsmittel des Spitals in Vorschlag.

IX. Außerfrankenhauß.

Die Gesammtzahl der Verpflegten beträgt 1849, demnach 112 weniger als im vorigen Jahr. Davon waren:

1. Im Kurhause 1755, während 39058 Pflegetagen.
Von diesen waren behaftet mit Syphilis (Lustseuche),
409 Männliche, 325 Weibliche.

Scabies (Kräze)	611	"	302	"
Tinea (Grind)	33	"	23	"
Mit keiner Krankheit			1	"

Die übrigen mit verschiedenartigen chronischen Hautkrankheitsformen.

Von diesen Verpflegten wurden entlassen (ob geheilt, gebessert oder ungeheilt, ist leider aus dem Berichte nicht ersichtlich) 1639 und sind gestorben 5. Im Hause totgeboren wurden 3 Kinder. Es verblieben auf 31. September 111 Personen.

2. Im Pfänderhause: 31 Personen, während 10030 Pflegetagen. Von diesen wurden entlassen 1 und starben 4, wovon 1, der entlief und nachher tot in der Mare gesunden wurde.

Verblieben auf 31 Dezember 1849 26 Personen.

Im Irrenhause: 63 Personen, 17162 Pflegetagen.

Davon wurden entlassen 9, (ob geheilt oder ungeheilt ist nicht ersichtlich,) 7 wurden als unheilbar in die Hülfsirrenanstalt nach Thorberg verlegt, und 2 starben.

Verblieben auf 31. Dezember 1849 45 Personen.

Unter der Gesamtzahl der in allen 3 Abtheilungen Verpflegten waren:

Kantonsbürger	1586.
Schweizer aus andern Kantonen	166.
Nichtschweizer	91.
Heimathlose	6.
Zusammen	1849.

Die Gesamtzahl der Pflegetage beträgt 66250.

Die Gesamtkosten sind noch nicht berechnet.

Die Kosten eines Pflegetages desgleichen.

Durchschnittlich kommen auf einen Kranken

im Kurhause	22½ Pflegetage.
im Pfründerhause	323½,
im Irrenhause	272½,

Die Arzneien, welche die Staatsapotheke liefert, kosteten £. 4193. 80. Die Zahl der Rezepte war 9133 (2569 weniger als im vorigen Jahr), somit kostete ein Rezept durchschnittlich 45½ Rappen.

Auch in diesem Jahre genügten die Einnahmen nicht zur Deckung der Ausgaben. Das Defizit betrug nach der Rechnung pro 1848 £. 7259. 80; im Jahr 1849 wird es sich auf circa £. 5000 belaufen. Auch dem Raum nach genügte die Anstalt oft nicht, so daß nicht selten sogar Kräzige und Syphilitische wegen Mangel an Platz abgewiesen werden mußten auch von den sich zur Aufnahme anmeldenden Irren nicht der vierte Theil aufgenommen werden konnte.

Die Raum- und Geldverlegenheit der Anstalt röhrt hauptsächlich her von der seit der Theurung und dem Sonderbundskriege außerordentlichen Zunahmen, der Zahl der

Kräzigen und Syphilitischen, welche sich gegen 1848 um 131 vermehrt haben.

Die Behörden der Insel- und Außerkrankhauscorporation gaben sich alle Mühe einerseits, den Ursachen dieser Vermehrung der Kräzigen und Syphilitischen nachzuforschen, und auch die Polizeibehörde auf die Mittel aufmerksam zu machen, welche derselben zu begegnen als geeignet erachtet wurden; anderseits bemühten sie sich möglichst die Defizits zu decken und für die Zukunft zu vermeiden.

In Bezug auf den ersten Punkt wandte sich auch der Handwerkerverein von Bern an die Behörden und verlangte, wie das Inselkollegium und die Inselverwaltung bessere Sanitätspolizeiliche Vorkehren gegen ansteckende Krankheiten unter den Menschen.

Es hat sich die berichterstattende Direktion, welcher diese Angelegenheit zur Untersuchung und Berichterstattung überwiesen worden, ernstlichst bemüht, diesem Auftrage nachzukommen. Sie hat gefunden, daß die Ursachen der Vermehrung jener Kranken, besonders der Andrang derselben zum äußern Krankenhaus in den mannigfältigsten Verhältnissen liegen und deswegen nicht nur etwa durch eine Verordnung zu helfen sei, sondern dem Nebel auf verschiedenen Wegen und durch Maßnahmen begegnet werden müsse, welche in den Bereich mehrerer Direktionen fallen. Als Hauptursache erscheinen ihr mangelhafte polizeiliche Aufsicht über die reisenden Handwerker, und die in ähnlichen Dienstverhältnissen lebenden Personen überhaupt; über die Prostituirten, deren Zahl sich mit Aufhebung der Bordelle allerdings sehr vermehrt hat; über die Syphilitischen. Ferner die zunehmende Armut, gedrängteres Beisammenwohnen, Theurung, Geld- und Arbeitsnoth, häufigere Anlässe zu Freuden aller Art, Missbrauch der geistigen Getränke und häufigerer Genuss reizender Speisen, verhältnismäßig zur Bevölkerung gegen

früher verminderter Ehen, Vermehrung der Personen ohne festen Wohnsitz, veränderte Verkehrsverhältnisse, erleichterte Kommunikation, und in Folge dessen häufigere Reisen von Personen aller Klassen; Aufhebung der Untersuchung der Militärs auf Syphilis, das bisher häufige Ausweisen unsittlicher und syphilitisch gewesener Dirnen aus der Stadt und andern größeren bevölkerten Orten, wodurch Unsittlichkeit und Krankheiten verbreitet werden müssen; Quacksalberei besonders in Bezug auf Syphilis, Gewinnsucht einiger Aerzte, insofern dieselben arme angesteckte Kranke, statt sie in Spitäler zu schicken, behandeln, obwohl solche nicht in Verhältnissen sind, um sich gehörig versorgen zu können; der Handel mit alten Kleidern, durch welche Krankheiten aller Art verbreitet werden. Endlich haben sicher auch die Verbesserungen in der Behandlung und Versorgung der Kranken im außern Krankenhaus und die allzugegroße Leichtigkeit, mit welcher die Kranken daselbst aufgenommen werden, viel das Zuströmen der Krähigen und Syphilitischen von allen Orten her in und außer dem Kanton befördert.

Auf Hebung dieser ursächlichen Momente muß hingewirkt werden, wenn geholfen werden will. Die Direktion hat dem Regierungsrath die dahin ziellenden Anträge gestellt, es sind dieselben auch grundsätzlich genehmigt und die zur Ausführung nothwendigen Aufträge ertheilt worden. Bereits ist im §. 90 des Gewerbsgesetzes eine entsprechende Vorschrift, wonach bei Verdacht, Gesellen von Polizei wegen zu jeder Zeit auf ansteckende Krankheiten untersucht und Fremde, wenn sie damit behaftet und außer Stande sind, die Versorgungskosten zu bestreiten, aus dem Kanton fortgewiesen werden können; dasselbe schreibt auch vor, daß der Regierungsrath die näheren Vorschriften über das Verfahren bei ansteckenden Krankheiten der Gesellen erlässe. Leider aber wurde eine Bestimmung nicht beliebt, nach welcher Gesellen und Lehrlinge vor ihrer Anstellung gleich wie es, zum Beispiel, im Kanton Zürich und ander-

wärts geschieht, auf ansteckende Krankheiten untersucht werden sollten.

Strengere Polizei in Betreff der Wirthschaften und lieberlicher, unsichtlicher, herumstreicher Personen, besonders Dirnen, läßt sich bereits ebenfalls bemerken, und was weiter noch dem Nebel begegnen kann, wird in nächster Zeit zur Ausführung kommen.

Sehr zu bedauern ist der Beschluß der Inseldirektion, daß einstweilen alle Kranken im Kurhause, welche nicht mit Syphilis, Kräze oder Grind behaftet sind, abgewiesen werden sollen. Das Inselfollegium bemerkt ganz richtig darüber: „daß dadurch eine Klasse von armen Kranken von der Wohlthat der unentgeldlichen Behandlung und Heilung ausgeschlossen wird, welche nicht allein dasselbe Recht darauf hat, wie die Venerischen und Kräzigen, sondern auch in moralischer Hinsicht eher eine Bevorzugung verdiente, als eine Hintansetzung. Eine große Zahl von Armen im Kanton leidet unverschuldet an chronischen Ausschlagsformen, welche von Laien für ansteckend gehalten werden, oder doch mindestens einen gewissen Abscheu erregen. Solche Kranken werden dadurch gehindert, als Meister und Gesellen, als Dienstboten, Tagelöhner, oder auf andere Weise ihren Unterhalt zu verdienen, und da sie unter den Verhältnissen, wo sie sich befinden, gewöhnlich nicht gehalten werden können, wenn sie auch ihren letzten noch in gesunden Tagen verdienten Pfennig opfern oder Unterstützung dazu erhalten, so sind sie genötigt den Gemeinden und dem Staate als ächte Proletarier zur Last zu fallen. Wie demoralisirend eine solche verzweifelte Lage auf diese Individuen wirken müsse, die sonst vielleicht sehr brav und arbeitsam waren, leuchtet von selbst ein und wie viele derselben durch die unvermeidliche Vernachlässigung ihrer Krankheit diese unheilbar machen, weiß jeder Arzt.“

Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß die Noth zu diesem Schritte zwang und daß aus sanitätspolizeilichen Gründen man der Direktion nur zu Dank verpflichtet sein muß, wenn sie, um einem größern Nebel auszuweichen, diesen Beschluß faßte.

In Betreff der Deckung der bisherigen und Vermeidung der künftigen Defizits wandte sich die Inselverwaltung wiederholt an den Regierungsrath; zuerst schon im Oktober 1848, mit dem Doppelbegehr, daß der Staat zu Deckung des Defizits der Rechnung pro 1847 im Betrag von £. 12,836. 60 einen Beitrag leiste und einzelne Nothfallstuben erweitere, so wie auch zur Aufnahme Kräziger und anderer chronischer Hautfranken einrichte.

Der Regierungsrath entsprach jedoch weder dem einen noch dem andern Begehr; er fand daß bevor der Staat direkt die Anstalten der Inseldirektion unterstütze, es der Fall seie, daß dieselbe zuerst noch andere zu Gebote stehende Hülfsquellen benütze und erschöpfe. Erst wenn dieses geschehen und dadurch, so wie in Folge vorzunehmender Ersparnisse und Reformen weder das Defizit gedeckt noch neue vermieden werden könnten, sei der Fall direkter Beihilfe des Staats vorhanden.

Mit der Benutzung der Nothfallstuben für Kräzige und andere chronische Hautfranke fand man zu viel Inkonvenienzen verbunden, als daß man dieselbe hätte zugeben können. Aus diesen Gründen wurden beide Begehren abgewiesen, dagegen der Inselverwaltung die Weisung ertheilt:

1. Sich an die Stadt Bern zu wenden, damit diese aus der von ihr laut Dotationsvertrag zur Erweiterung des Spitals disponibel zu haltenden restanzlichen Summe von £. 214,000 das Defizit decke. Die Stadt war jedoch dazu nicht zu bewegen.

2. Strengere Bestimmungen über die Aufnahme Fremder aufzustellen. Die Inselverwaltung ist dieser Weisung bereits nachgekommen; so wie dieselbe ebenfalls der hierseitigen Ansicht Rechnung getragen hat, daß vielleicht die Aufenthaltszeit der Kräzigen im Spital abgekürzt werden könnte.

Im Oktober dies Jahrs erneuerte die Inselverwaltung ihr Begehr und wünschte, daß der Regierungsrath beim Großen Rath die Bewilligung eines Beitrags an das Defizit pro 1847 beantragen möchte. Es wies jedoch der Regierungsrath dieses Begehr aus den gleichen Gründen wie das frühere ab; dagegen erklärte sich derselbe bereit, beim Großen Rath dahin zu wirken, daß dem äußern Krankenhouse für die Zukunft vom Staate aus durch Beiträge Hülfe geleistet werde, auf den Fall hin, daß man den von der Inselbehörde unterm 18. Dezember, l. Jahres gefaßten Besluß einer Reduktion der Patientenzahl auf 135, den man besonders in der strengen Jahreszeit für sehr gefährlich halte, aufhebe und auch sonstige mögliche Reformen zu Erzielung von Ersparnissen vornehme.

Bei diesem Anlasse wurde der Inselverwaltung auch empfohlen, zu untersuchen, ob nicht die Insel im Falle wäre, für die derselben abgenommenen Irien und Grindfranken größere Beiträge zu leisten, und ob nicht abgesehen von diesen Beiträgen ohne Verletzung des Dotationsvertrags, so lange die Insel Einnahmeüberschüsse hat, dieselbe das äußere Krankenhaus unterstützen könnte.

Die Inselverwaltung entsprach bereitwillig dem Wunsche des Regierungsraths, indem sie schon den 12. Januar 1850 den Besluß vom 18. Dezember 1849 suspendirte, bis der Große Rath in seiner nächsten Sitzung sich erklärt haben

werde ob für die Zukunft vom Staate aus die Anstalt unterstützt werden wolle oder nicht.

Es hat nun zwar der Regierungsrath dieser letztern Bedingung nicht sogleich nachkommen wollen, weil er vorher das Resultat der angebahnten, auf Ersparnisse hinzielenden Reformen abwarten wollte; dagegen hat derselbe unterm 12. Februar 1850 beschlossen, dem außern Krankenhause den restanzlichen Gewinn der Staatsapotheke von 1848, so wie den ganzen Gewinn dieser Anstalt vom Jahr 1849 im Betrage von £. 5476. 39 als Beitrag an die Anstalten, zur Verwendung vom 1. Januar 1850 hinweg verabfolgen zu lassen.

XII. Projekt Irren- Heil- und Pflegeanstalt.

Diese Angelegenheit ist im Laufe des Verwaltungsjahres bis zum endlichen Entscheide darüber durch den Großen Rath vorgerückt.

Den 2. und 3. Februar war die vom Regierungsrath erwählte Irrenhauskommission versammelt, um das von ihr verlangte Gutachten über den ihr vorgelegten Plan und Devis zu berathen. Sämtliche Mitglieder unterzeichneten darauf dasselbe. Da jedoch die Verfasser des Programms und der Pläne, die Herren Professor Tribolet und Architekt Hebler, schon zu der Endberathung über das Gutachten eingeladen, erklärt hatten nicht Zeit genug gehabt zu haben, um über die Bemerkungen der Kommission nachzudenken und daher nicht zu bewegen waren, ihre Gegenbemerkungen geltend zu machen, so wurde die Abgabe des Gutachtens verschoben, um allfällige schriftliche Bemerkungen zu gewärtigen, und denselben wenn thunlich noch Rechnung tragen zu können. Es langten dieselben dann auch wirklich bald von beiden Herren ein und veranlaßten einen weitläufigen Gegenbericht, so wie zum Versuche sich an einer nochmaligen Zusammenkunft zu verstän-

digen. Es wurde zu diesem Zwecke die Inseldirektion eingeladen, Delegirte zu bezeichnen, was dieselbe auch that. Die Konferenz fand am 22. Oktober statt, und führte zu einer vollkommenen Verständigung.

Nachdem schon früher auch die Verständigung wegen dem Projekt Dekret vom 20. März 1848 gelungen und dasselbe in etwas modifizirt am 5. Februar d. J. vom Regierungsrath genehmigt war, blieb nur noch die endliche Genehmigung des Plans durch den Regierungsrath, welche dann derselbe am 25. Dezember ertheilte, so wie der endliche Entscheid des Großen Rathes über das Projektdecre, welches den Ausführungsbeschluß, die Bestimmung der Beiträge des Staats an die neue Anstalt und ihre Stellung zum Staat und zur Inselkorporation enthält. *

* Zur großen Freude jedes Freundes der Menschheit und des Vaterlandes genehmigte der Große Rath einmuthig in seiner Sitzung v. 6. Februar 1850 das Dekret und zwar mit dem Zusahze, daß der Bau noch in diesem Jahre begonnen werden solle. Derselbe soll für wenigstens 200 Personen berechnet werden.

Zusammenzug

der im Jahr 1849 ertheilten Waldausreutungsbewilligungen.

Amtsbezirke.	Auszureyten bewilligte Flächen.		Wieder zu Wald anzupflanzende Flächen.	
	Juch.	□ Fuß.	Juch.	□ Fuß.
Arberg	33	25,900	1	19,340
Arwangen	5	.	3	.
Bern	82	4,500	5	35,000
Büren	10	.	8	.
Burgdorf	37	28,335	4	15,000
Delsberg	40	.	40	.
Fraubrunnen	69	30,105	11	10,000
Interlaken	23,000	.	.
Könolfingen	32	29,660	3	.
Laupen	8	39,654	.	.
Nidau	15	30,000	30	.
Pruntrut	113	.	349	.
Schwarzenburg	1	.	.	.
Sextigen	4	20,488	.	.
Signau	23	9,500	.	.
Niedersimmenthal	8,000	.	.
Thun	10	20,000	.	.
Trachselwald	9	.	.	.
Wangen	2	10,000	.	20,000
	499	39,142	456	193,40

Berwaltungsbericht d. Direct. d. Zanern pro 1849 Beilage

Zusammenzug

der im Jahr 1849 bewilligten Holzschläge, Flössungen u. Ausführungen.

	Brennholz, Klafter	Bauholzer, Stück.	Sagholzer, Stück.	Eichen, Stück.	Vermischt Stöcke.
Amtsbezirk Marwangen	214	40	295	.
" Büren	40
" Burgdorf	249
" Erlach	60
" Fraubrunnen	100	.	.	.
" Frutigen	7995	.	6	.	.
" Interlaken	1885
" Zaanen	8200	.	40	.	280
" Schwarzenburg	725
" Zignau	750	1642	.	.
" Nieder simmenthal	2124
" Ober simmenthal	1172	95	.	.	139
" Thun	250	.	.
" Wangen	52	.	.	8	7
Zumma	22502	1159	1978	303	326

der im Jahre 1849 ertheilten Gewerbsbewilligungen.

1849. Art der ertheilten Ge- werbsbewilligungen.	Z. et al.											
	Seidenher.	Zuckerfabrik.	Leinwandher.	Leinenher.	Wolle, Seidenwolle.	Seide, Seidenwolle.	Seidenwolle.	Seidenwolle.	Seidenwolle.	Seidenwolle.	Seidenwolle.	Seidenwolle.
Seifenfiederei.												3
Kerzenfabrike												4
Schmieden aller Art												19
Knochenstampfen												4
Nennlen												2
Kaltmühlen												1
Lebstampfen												1
Schleifen												1
Malzreihen												1
Zündholzchenfabrike												1
Getreidemühlen												1
Kalt- und Ziegelbrennerei												1
Dreschmaschine												1
Sägen												1
Gerbereien												1
Gypdreiben												1
Walzen												1
Nelen												1
	3	2	4	1	3	2	1	3	2	5	2	54

1849.

Wirtschaftswesen.

Wirtschaftspräparate nach dem Gesetz vom 2. Mai 1830 wurden für das Jahr 1849 erhoben:

Nr.	Wirtschaftsweise.	Dritte Republik												Dritte Republik			
		Total.				Total.				Total.				Total.		Total.	
1	Glarus	1	1	7	32	1	1	1	1	41	13	88	—	—	—	—	—
2	Glaruswangen	—	5	129	96	1	4	14	2	57	17	175	—	—	—	—	—
3	Bern	1	1	3	20	—	—	1	—	251	5	996	—	—	—	—	—
4	Biel	—	—	5	9	—	—	—	—	14	26	55	—	—	—	—	—
5	Büren	—	—	4	9	38	3	2	1	56	9	202	50	—	—	—	—
6	Burgdorf	1	10	53	1	—	—	—	—	66	—	—	—	—	—	—	—
7	Curyerberg	—	—	8	19	1	—	—	—	28	8	97	—	—	—	—	—
8	Delsberg	—	—	1	10	—	—	—	—	11	7	34	—	—	—	—	—
9	Erlach	—	—	9	21	—	—	—	—	33	19	118	—	—	—	—	—
10	Frauenfelden	1	1	4	32	—	—	—	—	38	34	280	—	—	—	—	—
11	Greifensee	2	—	—	7	—	—	—	—	9	7	65	—	—	—	—	—
12	Gruyères	2	—	—	23	—	—	—	—	41	23	199	—	—	—	—	—
13	Interlaken	1	14	2	—	—	—	—	—	34	18	144	—	—	—	—	—
14	Knoningen	—	1	—	8	—	—	—	—	9	3	24	—	—	—	—	—
15	Lauenen	—	1	—	12	—	—	—	—	19	3	32	—	—	—	—	—
16	Sarnen	—	6	19	—	1	—	—	—	27	5	99	—	—	—	—	—
17	Münster	—	8	—	5	—	—	—	—	6	11	49	—	—	—	—	—
18	Reuenstadt	—	—	1	24	—	—	—	—	25	24	130	—	—	—	—	—
19	Ridau	—	—	3	47	—	—	—	—	7	3	20	—	—	—	—	—
20	Schönenwerd	2	2	—	—	—	—	—	—	50	36	285	—	—	—	—	—
21	Siggenthal	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Siggenthal	1	—	2	21	—	—	—	—	43	3	41	—	—	—	—	—
23	Siggenthal	—	1	4	22	—	—	—	—	30	15	86	—	—	—	—	—
24	Siggenthal	—	—	—	8	—	—	—	—	10	9	58	—	—	—	—	—
25	Siggenthal	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	4	26	—	—	—	—
26	Siggenthal	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	Nieder-Simmental	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	Siggenthal	1	3	10	71	—	—	—	3	1	89	25	180	—	—	—	—
29	Siggenthal	1	2	14	26	—	—	—	—	43	1	4	—	—	—	—	—
30	Siggenthal	1	—	11	37	—	—	—	—	49	25	248	—	—	—	—	—
		23	33	262	755	10	5	23	5	1116	366	3870	50	—	—	—	—

Verzeichniß

der vom 1. Herbstmonat 1848 bis gleiche Zeit 1849 von den obrigkeitlichen Tuchmessern gemessenen Leinwand.

Amtsbezirk	Name der Tuchmesser.	G e m e s s e n e L e i n w a n d .												Total der Stücke.	
		G l a t t e .					G e b i l d e t e .								
		5/4	6/4	7/4	8/4	9/4	5/4	6/4	7/4	8/4	12/4	Ohne Maß.			
	Neukomm, Friedrich	72	49	9	5	135	
	König, Joh. Ulrich	6	24	2	32	
Altwangen	Anliker, Jakob	35	129	10	.	.	9	.	.	1	.	.	.	184	
	Bartlome, Joh. Jak.	4	13	17	
Burgdorf	Meschlimann, Rudolf	48	134	17	6	.	.	11	216	
	Gerber, Michael	62	102	4	168	
	Grimm, Ulrich	63	98	19	180	
	Küpfer, Peter	217	101	318	
	Schär, Ulrich	.	42	2	44	
	Steffen, Peter	25	140	5	.	.	4	174	
Trachselwald	Flückiger, Andreas	169	199	9	74	.	451	
	Zürcher, Joh. Mr.	135	90	16	241	
	Niederhäuser, Andreas	540	422	15	.	1	.	216	.	.	14	.	.	1208	
	Leibundgut, Johann	5	41	20	1	67	
Wangen	Güdel, Jakob	16	74	14	104	
		1397	1658	142	7	1	13	227	.	1	14	79	.	3539	

1849.

Landesökonomie.

Ertheilte Prämien für Pferde und Hornviehzucht.

Schaubezirk.	Hengste		Stutten		Fohlen		Total	
	£.	Rp.	£.	Rp.	£.	Rp.	£.	Rp.
A. Pferdezucht.								
Kirchberg	414		55		20		34	
Luzelflüh	538	20	175		95		10	
Höchstetten	600	30	144		90		82	
Wimmis	676	20	179		40		89	
Köniz	583	05	37		95		34	
Narberg	262	20	75		90		41	
Dachsfelden	420	90	124		20		17	
Delsberg	282	9.	65		55		25	
Pruntrut	648	60	103		50		82	
Saignelégier	648	60	193		20		65	
	5074	95	1155	75			458	85
							6689	55
B. Hornviehzucht.								
	Stiere		Rinder		Total			
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	£.	Rp.	£.	Rp.
Schwarzenburg			189	75	438	15	627	90
Frutigen			162	15	372	60	534	75
Sanen			234	60	686	55	921	15
Zweisimmen.			293	25	179	55	772	80
Erlenbach			324	30	579	60	903	90
Brienz			207		341	55	548	55
La Joux			248	40	362	25	610	65
Signau			345	40	583	05	928	05
	2004	45	3843	30			5847	75
A. Pferdezucht							6689	55
B. Hornviehzucht							5847	75
Total :							12537	30

Produit des mines de fer du Jura bernois en 1847, 1848, 1849.

Bergleichende Uebersicht

der Zahlenverhältnisse der ehelichen zu den unehelichen Geburten unter der Herrschaft des früheren Paternitätsgesetzes und des jetzigen beschränkten Maternitätsgesetzes.

Fahrgänge.	Bevölkerung.	Zahl der Geborenen.	Zahl der Getauften.	Zahl der unehelich Getauften.	Auf 1000 Ein- wohner kommen Uneheliche.	Auf 100 ehelich Geborene kommen Uneheliche.	Auf 100 ehelich Getauften kommen Uneheliche.
1817-1820	1,336,444	44,432	42,075	2060	1,54	4,63	4,89
1821-1825	1,749,177	60,745	55,717	3081	1,76	5,07	5,53
1826-1831	1,855,283	63,835	59,248	3456	1,86	5,41	5,83
1840-1846	3,036,342	105,072	95,897	5620	1,85	5,34	5,86

E s f a m e n :

In:

Periode von:

Auf ein unehelich
geborenes Kind
Geborene überhaupt:

1.	Kanton Bern	1817 bis u. mit 1820	1,82
2.	" "	1822 " 1827	1,70
3.	Belgien	1841 " 1845	1,44
4.	England	1843	1,49
5.	Schweden	1831 " 1835	1,53
6.	Norwegen	1831 " 1835	1,39
7.	Preußen	1839 " 1841	1,42
8.	Frankreich	1824 " 1828	1,38
9.	"	1829 " 1833	1,38
10.	"	1834 " 1838	1,34
11.	"	1839 " 1843	1,38
12.	Hannover	1837 " 1841	1,03
13.	Oestreich	1837 " 1842	9,3
14.	Württemberg	1838 " 1842	8,8
15.	Holland	1844	7,0
16.	Sachsen	1832 " 1836	6,3
17.	Bayern	1835 " 1839	4,7